



09.026

**Doppelbesteuerung.
Abkommen mit Frankreich**

**Double imposition.
Convention avec la France**

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.05.09 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.09.09 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.09.09 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.03.10 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.03.10 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.06.10 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.06.10 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.06.10 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.06.10 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.10 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

09.091

**Doppelbesteuerung.
Abkommen mit Grossbritannien
und Nordirland**

**Double imposition.
Convention avec la Grande-Bretagne
et l'Irlande du Nord**

Erstrat – Premier Conseil

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.03.10 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.03.10 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.06.10 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.06.10 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.06.10 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.06.10 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.10 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

09.092

**Doppelbesteuerung.
Abkommen mit Mexiko**





Double imposition. Convention avec le Mexique

Erstrat – Premier Conseil

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.03.10 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.03.10 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.06.10 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.06.10 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.06.10 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.06.10 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.10 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

09.093

Doppelbesteuerung. Abkommen mit Dänemark

Double imposition. Convention avec le Danemark

Erstrat – Premier Conseil

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.03.10 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.03.10 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.06.10 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.06.10 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.06.10 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.06.10 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.10 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

09.094

Doppelbesteuerung. Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika

Double imposition. Convention avec les Etats-Unis d'Amérique

Erstrat – Premier Conseil

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.03.10 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.03.10 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.06.10 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)





NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.06.10 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.06.10 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.06.10 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.10 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Wir führen eine gemeinsame Eintretensdebatte zu allen fünf Abkommen.

David Eugen (CEg, SG), für die Kommission: Ich schlage vor, dass wir diese komplexe Materie folgendermassen behandeln: Erstens versuche ich, einige grundsätzliche Überlegungen zu Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zu machen, von dem so viel die Rede ist; zweitens möchte ich mich zu den Ihnen vorliegenden Beschlüssen äussern. Sie haben die Fahne zu allen fünf Abkommen vor sich. Wenn Sie sie durchgesehen haben, haben Sie festgestellt, dass bei allen fünf Abkommen die Genehmigungsbeschlüsse die gleiche Form haben; sie wiederholt sich. Ich würde gerne beim ersten Genehmigungsbeschluss, beim Abkommen mit Frankreich, die Anträge erläutern, die Ihnen die Kommission unterbreitet. In einem dritten Teil möchte ich etwas zur Amtshilfeverordnung sagen, die der Bundesrat vorbereitet; auch damit hat sich die Kommission auseinandergesetzt. Viertens möchte ich etwas zu den einzelnen Abkommen sagen, weil sie nicht in allen Teilen identisch sind und weil es in diesen Abkommen nicht nur um die Amtshilfe geht, sondern auch andere Aspekte darin enthalten sind.

1. Zu Artikel 26 des OECD-Musterabkommens: Der Bundesrat hat ja bekanntlich am 13. März 2009, also gerade vor einem Jahr, entschieden, den Vorbehalt, den die Schweiz gegenüber der vollen Anwendung dieses Artikels gemacht hat, zurückzuziehen. Die Schweiz hat in diesem Vorbehalt insbesondere die beidseitige Strafbarkeit zur Bedingung für die Amtshilfe gemacht. Sie hat sich vorbehalten, dann Amtshilfe zu leisten, wenn in beiden Ländern die entsprechenden Handlungen einer Freiheitsstrafe unterliegen. Diesen Vorbehalt hat der Bundesrat zurückgezogen.

In der Schweizer Rechtspraxis ist es seit vielen Jahren – man kann sagen, seit fünfzig oder sogar bald hundert Jahren – so, dass im Steuerrecht strenge Strafen ausgesprochen werden, bei Steuerhinterziehung wie auch bei Steuerbetrug. Aber Freiheitsstrafen werden nur beim Steuerbetrug ausgesprochen. Hingegen denke ich, dass unsere Praxis der Steuerstrafen bei der Steuerhinterziehung – das wird oft nicht gesehen – sehr hohe Strafen vorsieht. Wir haben in vielen Bereichen sogar höhere Geldstrafen als umliegende Länder. Aber was wir bis heute nicht hatten, sind Freiheitsstrafen im Bereich der Steuerhinterziehung. Die Freiheitsstrafen – also Gefängnis, Haft usw. – waren immer auf den Fall des Steuerbetrugs beschränkt. An diese Unterscheidung hat der Bundesrat seinen Vorbehalt angeknüpft. Am 13. März 2009 hat er diesen Vorbehalt aufgegeben. Das heisst, der Bundesrat hat sich damals bereiterklärt, auch in Fällen Amtshilfe zu erteilen, in denen eben diese Voraussetzung nicht gegeben ist.

Mit Blick auf Artikel 26 dieses OECD-Musterabkommens stellen Sie fest, dass die Doppelbesteuerungsabkommen nicht mehr nur der Vermeidung der Doppelbesteuerung dienen; die Vermeidung der Doppelbesteuerung ist im Interesse der Steuerpflichtigen, wonach sie nicht in zwei Ländern für den gleichen Sachverhalt zweimal besteuert werden sollen. Vor allem aufgrund der Entwicklung bei der OECD haben sich diese Abkommen immer mehr zu Amtshilfeabkommen gewandelt. Man muss sogar sagen – und das finde ich eigentlich bedauerlich –, dass die OECD diesen Punkt immer mehr in den Vordergrund stellt. Das heisst, die Verfolgung der fiskalischen Interessen der Staaten wird immer mehr zum Hauptthema, und die Vermeidung der Doppelbesteuerung tritt in den Hintergrund.

Ich denke, diese Entwicklung sollte so nicht weitergehen. Denn es ist nach meiner Überzeugung nicht die Aufgabe der OECD, hier international als allgemeiner Fiskalpolizist aufzutreten und im Interesse der Hochsteuerländer überall möglichst hohe Steuerbelastungen durchzusetzen. Das, finde ich, ist nicht die Aufgabe der OECD. Das widerspricht auch unserem Grundgedanken, dass wir den Steuerwettbewerb wollen. Wir wollen ihn auch in Zukunft haben. Es gibt aber viele Kräfte in der OECD, die den Steuerwettbewerb nicht mehr wollen. Sie wollen eine Steuerbelastung, die möglichst ausgeglichen ist, und die auch – das muss man leider feststellen – möglichst hoch ist.

Die Schweiz hat hier eine andere Politik. Wir wollen die Steuerbelastung in einem Ausmass, das uns ermöglicht, die staatlichen Aufgaben erfüllen zu können. Aber wir sind auch daran interessiert, die Steuerbelastung tief zu halten. Das hat damit zu tun – das möchte ich ausdrücklich ausführen –, dass in unserem Land die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die Steuerbelastung abstimmen können. Das können sie in den anderen Ländern nicht. Das wird dort z. T. auch nicht verstanden. Wir haben hier eine Tradition, die wir nicht



aufgeben wollen, dass der Bürger wesentlich mitbestimmen kann, welche Steuern der Staat bei ihm erheben darf. Die Länder, die heute in der OECD mehr oder weniger das Sagen haben, haben ganz andere Systeme. Da legt die Regierung mehr oder weniger unilateral fest – natürlich ohne die Bürger zu fragen –, wie hoch die Steuerbelastung sein soll. In dem Sinne ist schon etwas zu hinterfragen, ob die ganze Abkommenspolitik der OECD im Bereich der Doppelbesteuerung in die richtige Richtung geht. Ich finde, man muss gegenseitig Amtshilfe leisten, das ist in Ordnung, aber das darf nicht zum Hauptziel dieser Abkommen werden.

Zu Artikel 26 des OECD-Musterabkommens möchte ich im Besonderen Folgendes ausführen: Dieser Artikel sieht vor, dass Auskünfte, Amtshilfe, auf Ersuchen erteilt werden, und zwar Auskünfte, die vom anderen Staat nicht anderweitig beschaffbar sind. Die Auskunftersuchen müssen sich nach OECD-Abkommen auf jene Auskünfte beschränken, die für die zutreffende Besteuerung eines konkreten, bestimmten Steuerpflichtigen relevant sind. Die Bestimmung insbesondere, die in Absatz 1 steht und mit den Wörtern "voraussichtlich" und "erheblich" umschrieben wird, untersagt auch sogenannte "fishing expeditions". Diese Regelung wurde ja auch in allen Abkommen, die Ihnen jetzt vorliegen, so übernommen. Weiter muss das Besteuerungsrecht des nachfragenden Staates ausgewiesen sein; das heisst, der nachfragende Staat muss auch klarmachen, dass er wirklich bei dieser konkreten Person, über die er Auskünfte verlangt, zur Besteuerung berechtigt ist, und das muss hinreichend klar auf dem Tisch liegen.

AB 2010 S 272 / BO 2010 E 272

In Artikel 26 Absatz 3 enthält das Abkommen wichtige Bestimmungen für die Grenzen der Amtshilfe nach OECD-Standard. Ich möchte sie ausdrücklich nennen. Kein Staat ist verpflichtet, Verwaltungsmassnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses Staates abweichen. Die Schweiz ist also nicht verpflichtet, Auskünfte zu beschaffen, die nach unseren Gesetzen und unserer Verwaltungspraxis nicht beschafft werden können. Das ist der Grundsatz. Auch dieser ist in allen Abkommen, die Ihnen jetzt vorliegen, verankert. Ausserdem stehen die Abkommen unter dem Vorbehalt, dass solche Auskünfte nicht zu erteilen sind, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis verletzen oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden und – das ist auch ein wichtiger Punkt, der in der Kommissionsberatung eine Rolle gespielt hat – dem Ordre public widersprechen.

Dem Ordre public widersprechen – Sie finden das nachher auch im Genehmigungsbeschluss – nach Auffassung der Kommission insbesondere Gesuche um Informationsbeschaffung, die auf gestohlenen Daten beruhen. Wir berufen uns ausdrücklich auf den OECD-Standard, auf Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe c, wenn wir diesen Ordre public als Schweiz geltend machen und es ablehnen, Auskünfte zu erteilen, wenn sich die Auskunftersuchenden Steuerverwaltungen anderer Staaten mit gestohlenen CD ausrüsten und aufgrund dieser gestohlenen CD bei uns Amtshilfe verlangen. Das ist nach unserer Überzeugung auch unser gutes Recht – nach Artikel 26 Absatz 3 des Abkommens. Auch diese Bestimmung ist jetzt in all den Ihnen vorliegenden Abkommen enthalten.

Wichtig ist Artikel 26 Absatz 3 auch für die Zwangsmassnahmen. Das heisst, die Frage, welche Zwangsmassnahmen angeordnet werden können, um eine Auskunftserteilung zu erhalten, richtet sich nach dem nationalen Recht. Ich werde darauf noch zurückkommen.

Artikel 26 Absatz 5 des Abkommens besagt – das ist eigentlich der Kernpunkt oder die Veränderung auch für unsere schweizerische Gesetzgebung –, dass der Vertragsstaat eine Informationserteilung nicht ablehnen kann, nur weil sich die Information im Besitz einer Bank, einer anderen Finanzinstitution, eines Beauftragten, eines Bevollmächtigten oder Treuhänders befindet. Mit anderen Worten: Die in unseren Steuergesetzen enthaltene Bestimmung, dass die Banken nicht auskunftspflichtig sind und die Steuerverwaltung dort die Auskünfte nicht beschaffen kann, wird durch diesen Absatz 5 relativiert. Das heisst, in diesem Umfang wird das Bankgeheimnis eingeschränkt. Ich teile aber die Meinung des Bundesrates: Das Bankgeheimnis wird nicht aufgehoben – das sehen auch die anderen Staaten so –, aber es wird in diesem Sektor doch eingeschränkt. In diesem Bereich muss ebenfalls die schweizerische Amtshilfe erfolgen – eigentlich in Abänderung unserer bestehenden Gesetzgebung.

Ich möchte zwei Punkte herausgreifen, die nach unserer Überzeugung über das OECD-Abkommen hinausgehen, bei denen der Bundesrat unserer Meinung nach eigentlich weiter gegangen ist und die auch problematisch sind in den vorliegenden Abkommen.

Da ist einmal Artikel 26 Absatz 2 im OECD-Musterabkommen: Hier haben der Bundesrat und die Verhandler, die für die Schweiz verhandeln werden, immer noch den Satz beigefügt, dass diese Auskünfte auch in anderen Verfahren weitergegeben werden können. Mit dieser Erweiterung, das muss ich ganz ehrlich sagen, habe ich grosse Mühe. Ich kann sie nicht so interpretieren, dass es dem Bundesrat gestattet werde, Rechtshilfevoraussetzungen, die wir in unseren Gesetzen haben, nicht anzuwenden oder diese Auskünfte, die auf dem



Steuerweg beschafft werden, für irgendwelche andere Dinge weiterzugeben. Der Absatz ist so gefasst, dass die Schweiz immer zustimmen muss, wenn Auskünfte nicht für Steuerzwecke, sondern für anderes verwendet werden. Ich bin der Meinung, wir sollten dem Bundesrat mitgeben, dass er die Zustimmung in der Regel nicht erteilen kann, denn diese Abkommen sind für Steuerzwecke und nicht als Einfallstor für sämtliche Auskunftserteilungen irgendwelcher Art bestimmt. Ich habe also Probleme, ich sage das offen, dass der Bundesrat überhaupt diese über das OECD-Abkommen hinausgehende Bestimmung aufgenommen hat. Es ist in den Verhandlungen eigentlich auch nicht klargeworden, weshalb. Man hat mir erklärt, es sei vor allem wegen der Rechtshilfe, weil wir dort in unserem Gesetz bestimmte Schranken haben. Die kann man aber ändern; man muss unsere Gesetze anpassen, man muss solche Bestimmungen nicht in die Abkommen aufnehmen.

Das zweite Problem besteht in Artikel 26 Absatz 5. Hier hat der Bundesrat überall einen Satz beigefügt, wo er eigentlich Dinge regelt, die ins interne Recht, ins Landesrecht gehören, nämlich wer als interne Behörde für diese Amtshilfe zuständig ist, welche Mittel und Instrumente angewendet werden und wer überhaupt bei den Steuerpflichtigen intervenieren darf. Das gehört nach unserer Überzeugung nicht in die Abkommen, das gehört in die nationale Gesetzgebung, ins Landesrecht. Das findet denn auch seinen Niederschlag in unseren zusätzlichen Anträgen, die wir Ihnen zum Genehmigungsbeschluss vorschlagen.

Mit anderen Worten, wenn ich zusammenfassen darf: Mit diesen Abkommen hält die Schweiz den OECD-Standard in allen Teilen ein. Die Schweiz möchte die Limiten beachten, weil sie die Prämissen weiterhin achtet, die das OECD-Abkommen setzt. Wir erwarten auch vom Bundesrat, dass er diese Limiten beachtet. Wir denken, dass die Erweiterungen, die der Bundesrat in zwei Punkten vorgenommen hat, nur in einem Übergangsstadium richtig sein können, und dass diese Erweiterungen – das erwarte ich jedenfalls – in künftigen Abkommen nicht mehr vorkommen, weil wir in der Schweiz die entsprechende Gesetzesgrundlage schaffen müssen.

2. Ich komme jetzt zu den Genehmigungsbeschlüssen, Sie haben diese Genehmigungsbeschlüsse vor sich. Ich beginne bei Frankreich, Seite 1 und 2. Nachher wiederholt es sich immer wieder; mein Vorschlag ist deshalb, dass ich Ihnen meine Ausführungen zu den Genehmigungsbeschlüssen anhand des Abkommens mit Frankreich mache. Ich werde mich in der Detailberatung, weil ja keine Anträge gestellt wurden, nicht mehr weiter dazu äussern.

Artikel 1 ist der übliche Artikel. Damit wird das Abkommen genehmigt, und der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren. Das ist das Übliche, hierzu ist keine besondere Bemerkung zu machen. Wir haben Artikel 1bis eingefügt. Dieser Artikel 1bis zeigt, dass die Kommission klar der Meinung ist, es brauche ein formelles inländisches Gesetz, um die Amtshilfe konkret umzusetzen. Das kommt im ersten Satz zum Ausdruck. Die Kommission stützt sich dabei auf die Bundesverfassung, nämlich auf Artikel 5, Artikel 141a und Artikel 164. Das sind alles Bestimmungen, die klare gesetzliche Regeln verlangen, wenn in die individuellen Rechte von Bürgerinnen und Bürgern eingegriffen wird. Auch nach der bundesgerichtlichen Praxis – das möchte ich unterstreichen – brauchen Abkommen, die den Behörden Interventionsrechte einräumen, eine klare gesetzliche Grundlage. Das muss im Landesrecht konkretisiert werden, das fordert das Legalitätsprinzip.

Aufgrund des Abkommenstextes allein kann man also nicht in die Rechte der Bürger in unserem Land intervenieren; dafür braucht es eine interne gesetzliche Grundlage. Wir verlangen daher vom Bundesrat, dass er das Amtshilfegesetz vorlegt und dass darin genau gesagt wird, welches die Rechte und Pflichten der Betroffenen sind und welches die Rechte und Pflichten der Behörden sind, die hier intervenieren. Insbesondere müssen auch die Voraussetzungen für Zwangsmassnahmen genau geregelt werden; man muss die Grenzen für Zwangsmassnahmen auflisten, und man muss auch die Beschwerderechte genau definieren. Das alles muss gesetzlich genau und sauber geregelt werden, das sind wir den Betroffenen – seien es Inländer oder Ausländer – schuldig.

Gemäss Satz zwei von Artikel 1bis wird der Bundesrat befugt, die Umsetzung in einer Verordnung zu regeln, bis das Gesetz da ist. Diese kann aber nur vorläufig gelten. Es ist auch so, dass sich diese Verordnung nicht mehr auf den

AB 2010 S 273 / BO 2010 E 273

Beschluss von 1951 stützen kann, sondern dafür gibt es in Zukunft die gesetzliche Grundlage für das vorübergehende Recht. Auch hier muss der Bundesrat in Bezug auf die Interventionsrechte sehr sorgfältig überlegen, was er macht, und muss die Rechtsstaatlichkeit in allen Teilen wahren.

Wir laden Sie ein, Artikel 1bis zuzustimmen.

Nun komme ich zu Artikel 1ter, bei dem es um die Frage des Ordre public geht. Ich habe vorhin ausgeführt, dass wir ausdrücklich verankert haben wollen, dass wir auf der Basis gestohlener Daten keine Amtshilfe erteilen. Wir wollen, dass der Bundesrat das den Vertragsstaaten mitteilt, und wir laden ihn auch ein, diesbezüglich Konsens mit den Vertragsstaaten herbeizuführen, sei es durch Briefwechsel oder mit anderen Mitteln. Ich ver-



weise insbesondere auf den Fall Frankreich. Wir wissen ja, dass in Genf Daten gestohlen wurden. Sie sind dann nach Frankreich gebracht und an den französischen Fiskus verkauft worden. Die Kommission hat den Bundesrat aufgefordert, von Frankreich die Zusicherung zu verlangen, dass diese Daten nicht für Amtshilfeersuchen verwendet werden. Diese Mitteilung haben wir am Ende der Kommissionsberatungen von den zuständigen Behörden Frankreichs auch erhalten.

Wir wollen, dass der Bundesrat dies insbesondere auch gegenüber Deutschland geltend macht, weil wir von dort auch wissen, dass in drei Bundesländern Daten angekauft worden sind oder der Ankauf zur Diskussion steht. Es sind Daten auf CD, die angeblich – wir haben ja die Fakten nicht – in der Schweiz gestohlen worden sind.

Wir haben im Rahmen der Kommissionsberatungen den Bundesrat aufgefordert, in solchen Fällen in den entsprechenden Ländern Rechtshilfe zu verlangen. Der Bundesrat hat dies auch getan. Er hat in Frankreich Rechtshilfe beantragt, und es hat auch dort Folgen gehabt, indem zumindest einmal die CD wieder zurückgeliefert wurde. Weiter hat er auch, wie mir mitgeteilt wurde, in drei deutschen Bundesländern Rechtshilfe verlangt. Zu diesen Rechtshilfebegehren ist die Schweiz berechtigt. Es handelt sich um strafbare Tatbestände, und wir erwarten entsprechend, dass unsere Bundesanwälte, die dieses Geschäft betreuen, das entsprechend nachhaltig verfolgen und wir im Laufe der nächsten Monate auch Informationen erhalten, was mit den Rechtshilfebegehren in diesen Ländern geschehen ist.

Ich muss Ihnen ehrlich sagen, für mich ist insbesondere für das Abkommen mit Deutschland, dessen Abschluss noch bevorsteht und über das noch verhandelt wird, schon wichtig, wie sich Deutschland zu diesen Datendiebstählen stellt und wie die Rechtshilfe, mittels der diese Diebe auch ergriffen werden können, in Deutschland abgewickelt wird.

3. Ich komme jetzt noch mit einigen wenigen Bemerkungen zur Amtshilfeverordnung. Diese Amtshilfeverordnung ist jetzt im Vernehmlassungsverfahren. Sie regelt Zuständigkeiten. Sie regelt, wie die Gesuche geprüft werden. Sie regelt auch die Zwangsmassnahmen. Mir ist es vor allem ein Anliegen, dass die Zwangsmassnahmen nicht ohne Not über das hinaus ausgeweitet werden, was wir jetzt bereits im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer haben. Es wurde ja immer wieder gesagt, auch vom Bundesrat, dass wir im Falle von sogenannten schweren Steuerhinterziehungen heute schon Zwangsmassnahmen haben. Sie stehen in Artikel 190 folgende dieses Bundesgesetzes. Wir wollen eigentlich diese Rechtslösung fortführen, dass wir bei schweren Steuerhinterziehungen Zwangsmassnahmen einsetzen. Für mich ist die Lage des nationalen Rechts die, wie sie in Artikel 26 Absatz 3 des OECD-Musterabkommens vorgesehen ist; danach kann man nach dem nationalen Recht handeln. Ich unterstreiche, dass das OECD-Musterabkommen keine Vorgaben dazu macht, welche Zwangsmassnahmen die einzelnen Länder durchzuführen haben.

Ich bitte den Bundesrat, uns noch mitzuteilen, wann das Amtshilfegesetz kommt. Ich hoffe, dass wir in Zukunft keine weiteren Abkommen genehmigen müssen, ohne zu wissen, wie dieses Amtshilfegesetz aussieht. Meiner Meinung nach sollte der Bundesrat den Räten diese Botschaft sehr bald unterbreiten, damit für alle Beteiligten Klarheit herrscht und sie wissen, was auf sie zukommt.

4. Ich möchte jetzt zu den einzelnen Abkommen noch etwas sagen, weil sich diese fünf Abkommen zum Teil voneinander unterscheiden. Anders als frühere Abkommen, die wir hier genehmigen konnten, bringen diese Abkommen für die Schweiz insgesamt eigentlich nicht viele Vorteile. Sie bringen eine Ausweitung der Amtshilfe und – wie wir leider feststellen mussten – in einigen Fällen auch neue Quellensteuern. Zum Teil werden nicht Quellensteuern abgebaut, sondern es werden neue Quellensteuern eingeführt. Ich verweise auf das Abkommen mit Dänemark oder das Abkommen mit Mexiko: Da werden auf Begehren dieser Staaten neue Quellensteuern eingeführt. Das ist eigentlich nicht der Sinn der Abkommen, denn das Ziel dieser Abkommen ist, dass die Quellensteuern reduziert werden.

Neben diesem Punkt ist zu erwähnen, dass die meisten Abkommen, die Sie vor sich haben, neu Schiedsverfahren vorsehen. Das ist eine Neuerung, die wahrscheinlich sinnvoll ist, insbesondere für Unternehmen. Wenn man im Verständigungsverfahren zwischen den Staaten beispielsweise keine Einigung über die Auslegung von Verrechnungspreisen erzielt, ist es wichtig, dass man ein Schiedsgericht anrufen kann. Dieses Schiedsgericht wird von beiden Staaten gebildet.

Die Kommission hat diese Regelung als positiv angeschaut. Auf die anderen Details der Abkommen möchte ich nicht eingehen.

Zum Schluss noch die Detailregelungen bezüglich der Einholung von Auskünften: Hier enthalten die Abkommen, zum Teil in Zusatzprotokollen, die Details dazu, wie diese Einholung konkret geht und was unterbreitet werden muss, wenn Amtshilfegesuche gestellt werden. Ganz wichtig ist, dass der Name des Betroffenen genannt werden muss. Das ist in allen Abkommen so. Es muss eine genau identifizierte Person sein, und auch die Bank muss identifiziert werden. Im Abkommen mit Frankreich war auch nach der Unterzeichnung des Abkom-



mens noch strittig, was das im Detail genau bedeute. Der Bundesrat hat das dann durch einen zusätzlichen Briefwechsel geklärt.

Für uns ist es jetzt folgendermassen: Wir gehen davon aus, dass sowohl die Person als auch die Bank durch den Gesuchsteller identifiziert werden müssen. Blosser Kontonummern beispielsweise können nicht genügen, Kontonummern müssen einer Person zugeordnet werden. Weiter muss klar sein, für welche Steuerzwecke die Auskünfte zur betreffenden Person verlangt werden. Der nachsuchende Staat muss also erläutern, was der Zweck einer Informationsbeschaffung über eine konkrete Person ist, und aufgrund dieser Erläuterung kann die konkrete Auskunft dann eingeholt werden. Das Informationsbegehren muss somit personell und sachlich hinreichend konkretisiert und identifizierbar sein, bevor man Auskunft erteilt. Es ist auch wichtig, dass sich das Begehren wirklich auf ein Steuerverfahren bezieht, das im anderen Staat gegen eine Person geführt wird. Es geht also nicht um spontane Auskunftserteilungen, sondern es muss ein Verfahren im Gang sein, für das diese Auskünfte benötigt werden.

Das sind die wesentlichen Zusätze, die in den Protokollen zu den Abkommen stehen. Die Kommission hat diese Bestimmungen geprüft und ist der Meinung, dass sie in die richtige Richtung gehen. Sie ersucht auch den Bundesrat, sie einerseits jetzt in der Verordnung und andererseits nachher auch im Amtshilfegesetz umzusetzen. Sie lädt ihn auch ein, diese Regelungen weiterzuführen und es auch in den weiteren Abkommen so zu halten, wie es in den vorliegenden Abkommen und Protokollen formuliert worden ist.

Der letzte Punkt, den ich noch ansprechen möchte, ist die Frage der Rückwirkung. Wir haben schon im Juni des letzten Jahres in der APK Eckwerte für die Doppelbesteuerungsabkommen behandelt und dem Bundesrat mitgeteilt, dass wir keine rückwirkenden Abkommen möchten. Abkommen sind rückwirkend, wenn sie auf Sachverhalte angewendet werden, die vor der Publikation bestanden haben. Das steht auch in unserem Publikationsgesetz. Zuerst muss publiziert werden, und dann kann über die Sachverhalte, die sich nach der Publikation einstellen, Information erteilt werden, aber

AB 2010 S 274 / BO 2010 E 274

nicht früher. Wir laden den Bundesrat ein, auch diese Regel konsequent umzusetzen. Beim Abkommen mit den USA ist der Bundesrat etwas zurückgegangen und hat gesagt, das solle mit der Unterzeichnung geschehen. Das ist vielleicht noch tolerierbar, aber es verletzt das Publikationsgesetz. Ich verstehe eigentlich nicht, warum der Bundesrat das Publikationsgesetz hier nicht achtet. Man sollte bei allen Abkommen diesen Eckwert der Nichtrückwirkung, der Einhaltung des Publikationsgesetzes konsequent umsetzen.

In diesem Sinne bitte ich Sie namens der Kommission, auf diese Abkommen einzutreten und entsprechend den Anträgen der Kommission Ihre Beschlüsse zu fassen.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich unterstütze die uns heute vorliegenden Doppelbesteuerungsabkommen aus folgenden Gründen und innerhalb der folgenden klaren Schranken:

1. Eine wichtige Vorbedingung hat der Bundesrat nach mehrmonatigem Zögern bereits erfüllt, nämlich dass Doppelbesteuerungsabkommen dem fakultativen Staatsvertragsreferendum unterstellt werden. Das ist gut so. Denn einerseits kann ein solches Referendum bekanntlich nur zum Zug kommen, wenn wir entsprechende Abkommen im Parlament genehmigen; andererseits haben wir dann immerhin noch drei Monate Zeit, um allenfalls doch noch die Bremse ziehen zu können, falls sich im Nachhinein erweisen sollte, dass immer noch Ungereimtheiten bestehen.

2. Ich unterstütze die Doppelbesteuerungsabkommen, weil sie die Zusammenarbeit mit wichtigen Partnerländern in internationalen Steuerangelegenheiten auf modernisierter Basis regeln. Darunter sind unproblematische Länder wie Dänemark oder Mexiko, mit denen wir an sich ein ungetrübtes bilaterales Verhältnis pflegen. Ich sähe nicht ein, warum wir da aus grundsätzlichen Überlegungen anders entscheiden sollten. Der Grundsatz bezieht sich ja auf das OECD-Musterabkommen und daselbst insbesondere auf Artikel 26. Nach reiflicher Überlegung akzeptiere ich diese Regelung. Das will aber nicht heissen, dass ich das Vorgehen der OECD gutheisse, die hinter unserem Rücken graue Listen erstellt und die Schweiz faktisch genötigt, um nicht zu sagen erpresst hat. Dieses Vorgehen, initiiert letztes Jahr von den Finanzministern Deutschlands und Frankreichs, weitergezogen über die G-20 und in die Tat umgesetzt vom willigen OECD-Generalsekretär Angel Gurría, habe ich schon an anderer Stelle zu Recht und heftig kritisiert.

3. Wir haben in der APK, teilweise initiiert auch durch mich, der Umsetzung der Doppelbesteuerungsabkommens im Kernpunkt der Gewährung von Amtshilfe klare Schranken gesetzt. Wir gewähren keine Amtshilfe, wenn sich diese auf illegal beschaffte Daten bezieht. Doppelbesteuerungs-Partnerländer der Schweiz sollen sich nicht hehlerisch mit Verbrechern, sprich Datendieben, verbinden. Wir verlangen vom DBA-Partner zudem, falls er über illegal beschaffte Bankkundendaten verfügt, eine Kopie davon der Schweiz auszuliefern und uns



Rechtshilfe bei der Strafverfolgung der Täter zu gewähren. Das verlangen wir unmissverständlich. Frankreich hat das bereits so anerkannt. Es hat es so gemacht; es wäre also nicht einzusehen, wenn sich andere Länder nicht gleich verhalten sollten.

Umstritten in der Kommission war dann allerdings der Weg, wie diese Forderungen umgesetzt werden. Ich neigte dazu, vom Partnerstaat eine Zustimmungserklärung zu diesen Forderungen zu verlangen, bevor das entsprechende Abkommen in Kraft gesetzt wird. Ich habe mich dann aber überzeugen lassen, dass dieser Weg nicht der beste sei. Eine unmissverständliche Erklärung seitens des Bundesrates sei vorläufig der bessere Weg, und so ist es nun auch in Artikel 1ter des Genehmigungsbeschlusses verankert.

Anschliessend müssen diese Forderungen dann aber mit der Motion unserer Kommission 10.3013, "Künftige Doppelbesteuerungsabkommen. Keine Amtshilfe bei illegal beschafften Daten", ins neue Amtshilfegesetz eingebaut werden. Mit dieser Motion haben wir nun den Weg so zementiert, und ich bin überzeugt, dass Sie diese Motion so annehmen werden.

Noch ein Letztes: Das Modell "OECD-20" muss sich einzig und allein auf das internationale Verhältnis zwischen Schweizer Bank, ausländischem Bankkunden bzw. ausländischem Steuerzahler und Heimatfiskus beschränken. Zudem darf die Umsetzung nicht, und zwar nicht ein einziges Jota, über den Mindeststandard von "OECD-26" hinausgehen.

Ausserdem darf "OECD-26" im innerschweizerischen Verhältnis niemals zur Vorlage werden. Sämtliche Gelüste, die von kantonalen Finanzdirektoren in dieser Richtung manifestiert werden, sind zurückzuweisen. Was uns da der Präsident der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz in der Kommission gesagt hat, ist für mich als Mitglied dieser eidgenössischen Kammer nicht akzeptierbar. Wie sich inzwischen herausgestellt hat, war das denn auch eine persönliche Meinungsäusserung dieses Finanzdirektors und nicht die Meinung der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz. Wir wollen in der Schweiz keine gläsernen Bürger. In der Schweiz ändert sich für inländische Steuerzahler mit diesem Doppelbesteuerungsabkommen nichts – dabei soll und muss es bleiben. Innerhalb dieser klaren Leitplanken kann ich den uns heute vorliegenden Doppelbesteuerungsabkommen zustimmen. Künftige Abkommen, insbesondere dann dasjenige mit der Bundesrepublik Deutschland, sind aber mit unserem heutigen Beschluss noch längst nicht durchgewinkt. Dort, im Falle Deutschlands, wird es dann auch noch darum gehen, für die Lufthansa- und Swiss-Piloten mit Wohnsitz in der Schweiz eine ausgewogene Lösung zu finden.

Abschliessend möchte ich Sie bitten, Herr Bundesrat, mit dem neuen Amtshilfegesetz vorwärtszumachen, auf dass wir unsere Forderungen, wie sie in der erwähnten Motion enthalten sind, möglichst rasch auf Gesetzesbasis umgesetzt sehen werden.

Briner Peter (RL, SH): Diese Abkommen sind für den Schweizer Werk- und Finanzplatz zentrale Abkommen. Doppelbesteuerungsabkommen regeln die Besteuerung hier ansässiger Unternehmen mit Tätigkeiten in verschiedenen Ländern. Die Doppelbesteuerungsabkommen, um die es hier geht, konnten innerhalb der Eckwerte abgeschlossen werden, die sich der Bundesrat gesetzt hat und die der Kommission vorgelegen haben. Zu den rechtlichen Implikationen hat sich unser Kommissionspräsident schon sehr detailliert geäussert. Das muss ich nicht wiederholen. Für uns als kleines, exportorientiertes Land mit einem grossem Anteil an ausländischen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz sind diese Abkommen nicht nur im Hinblick auf den Finanzplatz, sondern in erster Linie auch im Hinblick auf den Werkplatz von grösster Bedeutung. Das gut ausgebaute Netzwerk der Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz ist deshalb rasch an die neue Amtshilfepolitik der Schweiz anzupassen – der Aussenpolitischen Kommission liegt ja auch schon die nächste Serie von Abkommen zur Beratung vor.

Mit diesen Abkommen entsteht Rechtssicherheit. Diese wird zusätzlich verstärkt: erstens durch das Verbot von "fishing expeditions" in den Abkommen, zweitens mit der Bereitschaft des Bundesrates, dem Parlament rasch ein Amtshilfegesetz vorzulegen, und drittes durch das Bekenntnis der Landesregierung, bei gestohlenen Daten keine Amtshilfe zu leisten. Diese Rechtssicherheit ist ein wichtiges Fundament für die in der Aussenwirtschaft tätigen Akteure.

Es gibt dann noch ein paar weitere Revisionspunkte. Wir haben davon nicht gesprochen. Es sind aufgelaufene Begehren, die meist im beidseitigen Interesse liegen. Es handelt sich um Schiedsgerichtsklauseln, um Ruhegehälter oder Präzisierungen bei der Besteuerung von Dividenden oder Lizenzen.

Diese Abkommen tragen ganz allgemein zur Rechtssicherheit und damit auch zur Steigerung der Standortattraktivität der Schweiz in der heutigen Zeit bei. Sie sind eine wichtige konkrete Massnahme im Steuerbereich mit unseren Partnerländern und sollten nicht mit anderen heute in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierten "Baustellen" in Finanz- und Steuerfragen vermengt werden. Ich nehme Bezug auf meinen Vorredner; ich denke ans Bankgeheimnis, an den



AB 2010 S 275 / BO 2010 E 275

automatischen Informationsaustausch oder an inländische Regelungen. Diese Stichworte haben mit diesen konkreten Abkommen nichts zu tun.

Ich danke Ihnen, wenn Sie dem Antrag der Kommission folgen und diese Abkommen ratifizieren.

Maury Pasquier Liliane (S, GE): Je me réjouis de l'occasion qui nous est donnée aujourd'hui de nous prononcer sur un objet qui signifie en fait le début de la fin d'une particularité aussi peu logique que défendable, la distinction faite jusqu'à présent en Suisse entre fraude et évasion fiscale.

Or si l'on considère les prescriptions de notre texte fondamental qu'est la Constitution, chacun doit être imposé sur la base de sa capacité économique, contribuant ainsi, en fonction de ses possibilités, au bon fonctionnement de notre pays. C'est en effet grâce à l'impôt, déterminé démocratiquement sur la base du principe constitutionnel, que la Suisse peut répondre aux besoins de ses habitantes et habitants et assurer sa pérennité. Et toute atteinte à ce système, comme l'évasion fiscale, quelle que soit son importance, affaiblit de fait notre pays.

Ce qui est vrai chez nous l'est aussi pour les pays qui nous entourent et qui connaissent des systèmes démocratiques que l'on ne saurait remettre en question. Et pour assurer eux aussi leur pérennité, ces pays ont besoin du produit de l'impôt.

Or, en abritant depuis longtemps des montants importants soustraits au fisc de leur pays d'origine, la Suisse est maintenant confrontée à des pressions majeures et son secteur bancaire ébranlé sur ses bases. De ce fait, ces nouvelles conventions de double imposition, en réglant l'entraide administrative conformément à l'article 26 du Modèle de convention de l'OCDE, représentent un pas dans la bonne direction et doivent être conclues rapidement. Mais, vous l'aurez compris et vous pouvez l'imaginer, il y a à mon sens quelques remarques à faire sur la politique extérieure, mais sur la politique intérieure également, à propos de ces conventions.

D'abord, ces conventions créent de nouveaux obstacles. En effet, celles que la Suisse a signées à ce jour sont suivies de protocoles qui imposent des conditions supplémentaires difficiles, voire impossibles à satisfaire. Si on prend l'exemple de la convention signée avec les Etats-Unis, elle entrouvre la possibilité d'exiger que la requête d'entraide administrative mentionne le nom du contribuable. A l'exception de celle signée avec la France, les conventions de double imposition exigent que la requête précise les nom et adresse de la banque concernée. Or, jusqu'ici la Suisse a renoncé à exiger des noms, en accord avec la jurisprudence du Tribunal administratif fédéral.

Quant au projet d'ordonnance sur l'entraide administrative en matière fiscale, il prévoit l'exclusion d'entrée de jeu de toute requête reposant sur des indiscretions. Même la jurisprudence suisse admet à l'heure actuelle que des preuves acquises illégalement peuvent, selon les circonstances, être employées dans un procès en Suisse. Il fixe aussi de nombreuses conditions à la recevabilité d'une requête d'assistance administrative. Il y a donc nécessité, pour régler l'entraide administrative, d'élaborer une loi fédérale qui facilite l'entraide administrative en matière fiscale et qui soit compatible avec la Convention concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale du Conseil de l'Europe au lieu de l'entraver.

J'aimerais, à cet égard, faire une remarque, puisque j'ai participé la semaine dernière à une séance de l'Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe qui a justement adopté une résolution demandant nommément aux pays membres du Conseil de l'Europe qui n'ont pas encore adhéré à la convention précitée de le faire rapidement. Vous l'aurez compris, la Suisse figure dans cette liste de quatre pays nommément inclus dans cette résolution et ainsi montrés du doigt.

Et puis, vous me permettrez d'ajouter que ces conventions de double imposition ne suffisent pas en l'état, la Suisse devant adopter de manière proactive et cohérente une stratégie globale pour que sa place financière n'abrite plus l'argent de l'évasion fiscale. Cela suppose au moins trois actions relativement importantes.

Premièrement, il y a nécessité de modifier le droit suisse pour lutter contre l'évasion fiscale à l'externe comme à l'interne et notamment de supprimer l'article 3 alinéa 3 de la loi fédérale sur l'entraide internationale en matière pénale qui exclut l'entraide judiciaire "si la procédure vise un acte qui paraît tendre à diminuer des recettes fiscales". Nous devons également envisager de modifier la loi sur l'impôt fédéral direct et celle sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes pour que les autorités fiscales cantonales aient le même droit d'obtenir des informations bancaires que les autorités étrangères en cas de soupçon d'évasion fiscale.

Deuxièmement, la Suisse ne doit pas oublier – elle doit sans doute même la privilégier – la voie multilatérale, car la voie bilatérale est très longue et crée de nombreuses inégalités, ne serait-ce qu'en considérant les régimes préférentiels, qui peuvent être accordés à certains pays comme jusqu'ici aux Etats-Unis. Ces nom-



breuses inégalités existent également en particulier par rapport aux pays en voie de développement. Il s'agit aussi de négocier l'échange automatique d'informations. C'est en tout cas une voie possible, qui n'exclut pas mais complète l'entraide administrative sur demande, sur les paiements d'intérêts de l'épargne avec l'Union européenne, en demandant, en contrepartie, un délai transitoire et un accord sur les services qui garantisse le libre accès au marché européen aux entreprises de notre pays.

Troisièmement, il nous faudra bien aussi utiliser les conventions de double imposition pour mettre à niveau ou régulariser l'ancien passif de capitaux non déclarés. Nous pourrions nous inspirer pour ce faire de l'exemple du Liechtenstein qui a conclu récemment un accord avec la Grande-Bretagne. Nous pouvons également envisager de modifier la loi pour étendre à tous les accords ce procédé pour les intermédiaires financiers ainsi que l'obligation pour ces mêmes intermédiaires de renseigner les autorités compétentes en cas de fraude présumée, obligation déjà inscrite dans la loi sur le blanchiment d'argent qu'il suffirait de modifier pour l'étendre à l'évasion fiscale.

Enfin, nous en avons tous entendu parler ces derniers temps: nous pouvons également creuser le modèle de la stratégie de l'argent blanc.

Je ne suis pas naïve, je sais qu'il existe de par le monde des paradis fiscaux qui utilisent toutes les manoeuvres possibles et imaginables pour attirer des capitaux résultant de fraudes fiscales, d'évasions fiscales ou d'activités du crime organisé. Mais nous pourrions d'autant mieux lutter nous-mêmes contre ces Etats quand nous aurons retrouvé une crédibilité qui nous permettra, en toute bonne foi, de les montrer du doigt et de participer aux efforts de la communauté internationale pour mettre un terme à ces pratiques pour le moins discutables. Nous pourrions d'autant mieux stabiliser notre place financière et lui permettre de faire ce qu'elle sait faire et bien faire: gérer les capitaux qui lui sont confiés, en toute confiance, en offrant à ses clients sécurité et sérieux. Mais il nous faut pour cela non seulement ratifier ces conventions de double imposition, mais également pratiquer une politique qui n'ait qu'un sens – pas un pas en avant et un pas en arrière – et qui permette vraiment de mettre en toute transparence, en toute crédibilité, notre place financière, à jour, en collaboration avec les pays partenaires.

Gutzwiller Felix (RL, ZH): Auch ich befürworte diese Doppelbesteuerungsabkommen, die mit dem Nachvollzug des OECD-Standards einen wichtigen Schritt für die Schweiz bedeuten. Ich will mich auch gar nicht mehr zu den Abkommen äussern, das hat der Kommissionspräsident umfassend getan; ich möchte mich vor allem zur Motion 10.3013 äussern, die ebenfalls zu diesem Paket gehört. Wie der Kommissionspräsident ausgeführt hat, ist ja der Inhalt dieser Motion nun Gegenstand aller Doppelbesteuerungsabkommen. Ich werde mir gestatten, dies noch kurz etwas zu beleuchten.

AB 2010 S 276 / BO 2010 E 276

Es ist richtig, dass die Schweiz den OECD-Standard nun umsetzt. In diesem Sinn sind diese Doppelbesteuerungsabkommen ein ganz wichtiger Schritt. Es braucht aber umgekehrt nun auch ein Entgegenkommen der internationalen Partner in Bezug auf das Ärgernis der illegal beschafften Daten – hierauf zielt diese Motion ab. Einerseits wird also der OECD-Standard eingehalten, umgekehrt soll aber klar sein, dass die Schweiz keine Amtshilfe in Steuersachen leistet, wenn die Gesuche auf illegal beschafften Daten beruhen. Nun ist es klar, es war auch in der Kommission klar, dass das zum Teil ein frommer Wunsch ist. Denn wer wird in der Zukunft garantieren, dass die Daten nicht illegal beschafft worden sind? Man kann wohl nicht davon ausgehen, dass in der Zukunft Personen mit einer CD im Fernsehen auftreten werden; vielmehr wird sich ergeben, dass diese Daten ganz andere, neue Kanäle finden.

Es braucht ein klares Commitment, das den Partnern angekündigt wird, wonach illegal beschaffte Daten keine Grundlage der internationalen Zusammenarbeit sind. Die Kommission hat deshalb auch sehr bewusst den Begriff "Daten" verwendet und nicht den Begriff "Bankdaten", weil es durchaus möglich ist, dass es hier in der Zukunft auch eine Ausweitung auf andere Stellen geben könnte. Denken Sie daran, dass einige Länder hier mit hohen Zahlungen sehr hohe Anreize für die Beschaffung von illegalen Daten gesetzt haben, dass sie sogar neue Identitäten in Aussicht gestellt haben. Das heisst, dass es mit der Zeit nicht nur um Bankdaten gehen wird, da infolge dieser hohen Anreize vorstellbar ist, dass aus Steuerämtern und anderen Einrichtungen solche Daten einen illegalen Weg in andere Länder finden. Deshalb ist es enorm wichtig, den Grundsatz den Partnern gegenüber klar zu machen und eine Ausweitung dieser Praxis zu verhindern.

Der zweite Punkt, der hier sehr entscheidend ist: Der Bundesrat soll wie im Fall von Frankreich auch bei anderen Vertragsstaaten auf eine Erklärung hinarbeiten – der Kommissionspräsident hat das erwähnt –, damit es klar ist, dass wir auf gegenseitige Zusammenarbeit abstellen und auch sofort Rechtshilfe verlangen, wenn



illegal beschaffte Daten im Spiel sind. Es kann nicht angehen, dass es im Verhältnis zu Deutschland noch heute nicht klar ist – zumindest ist das bei mir der Fall, vielleicht weiss der Herr Bundesrat mehr –, ob es diese CD wirklich gibt, und dass es noch heute nicht klar ist, ob sie Schweizer Banken betreffen, wie viele Kunden sie betreffen und wen sie betreffen. Das sollte im Verhältnis zweier Staaten nicht möglich sein.

Wir brauchen hier also beides. Wir brauchen den OECD-Standard, aber wir brauchen auch ein kooperatives Verhältnis der Vertragsstaaten. Darauf zielt die Motion ab, weshalb ich sie Ihnen wie die entsprechenden Abkommen ans Herz lege.

Berset Alain (S, FR): C'est effectivement la première fois que nous parlons ici des nouvelles conventions de double imposition. Elles entérinent d'une certaine manière la fin de la distinction entre l'évasion fiscale et la fraude fiscale et elles prévoient que l'entraide administrative puisse être accordée dans les deux cas, évidemment à certaines conditions. Je crois donc que c'est un pas extrêmement important, il faut le souligner, vers la régularisation d'une situation tout à fait particulière à la Suisse, une situation de longue date incomprise à l'étranger, une distinction qui a valu à notre pays beaucoup de critiques, qui lui a valu aussi d'être souvent considéré comme un cas unique, comme peu coopératif, et qui nous a valu d'"atterrir", malgré nous, sur cette fameuse liste grise de l'OCDE, il faut bien le dire, partiellement en assez mauvaise compagnie. Donc la reprise des standards de l'OCDE est une bonne chose pour la pérennité de la place financière suisse et pour l'image de notre pays.

C'est, je l'ai dit, un important pas en avant, mais il y a aussi, en parallèle, un pas en arrière. Et là, j'aimerais mentionner brièvement l'ordonnance que le Conseil fédéral s'apprête à adopter (OACDI) et en particulier son article 5. Celui-ci fixe des conditions pour l'octroi de l'entraide administrative qui sont plus contraignantes que celles que nous connaissons aujourd'hui. Il y a notamment l'exigence de "l'identification indubitable de la personne concernée", de "l'identification indubitable" de l'institution concernée, alors que, jusqu'à aujourd'hui, nous avons, dans ce cas-là, une approche un peu plus flexible.

Alors, quel sera le résultat de tout cela? Dans les cas d'évasion fiscale, cette ordonnance constituera un vrai pas en avant, parce qu'à l'avenir l'entraide administrative pourra être accordée dans les cas d'évasion fiscale alors qu'elle ne l'était pas jusqu'à aujourd'hui. Par contre dans les cas les plus graves, les cas de fraude, il y aura un certain recul ou en tout cas le risque d'un recul, parce que l'entraide dans les cas de fraude était déjà accordée à des conditions assez flexibles dans le passé. Elle sera encore accordée à l'avenir, mais à des conditions plus contraignantes que celles en vigueur. C'est évidemment une chose que je regrette parce que cela pourrait nous conduire à un recul dans les cas les plus graves, ceux de fraude fiscale.

Un autre problème qui reste à régler – c'est un élément qui a déjà été discuté, mais selon moi on doit encore en parler –, c'est la contradiction que nous constatons entre plusieurs textes. Je sais que cette contradiction va être éliminée d'une manière ou d'une autre, mais aujourd'hui elle persiste. Il y a une contradiction entre ces conventions de double imposition d'une part, et la loi fédérale sur l'entraide internationale en matière pénale d'autre part. En effet, celle-ci prévoit clairement, à l'article 3 alinéa 3, que les demandes d'entraide sont irrecevables si la procédure vise un acte qui paraît tendre à diminuer des recettes fiscales. Et c'est précisément le contraire qu'on essaie de faire avec les conventions de double imposition et avec la reconnaissance de l'évasion fiscale comme un délit qui donne lieu à une entraide en matière internationale. Il faudrait donc clarifier cette question.

Il y a ensuite la position des cantons. Et au Conseil des Etats, nous devons être particulièrement attentifs à la position des cantons dans cette affaire. Les cantons ont souligné, de façon extrêmement argumentée et très convaincante, que nous allons nous retrouver devant une inégalité de traitement horizontale. Horizontale parce que les autorités fiscales de Dijon, de Munich, de Salzbourg pourront avoir accès à des informations auxquelles les autorités fiscales du canton de Zurich, de Soleure ou de Genève n'ont pas accès. Il y a donc là une inégalité de traitement horizontale. En plus, il y a une inégalité de traitement verticale entre les informations auxquelles la Confédération peut avoir accès et les informations auxquelles les cantons peuvent avoir accès. Enfin, il y a ce que les cantons – qui ont insisté là-dessus – ont appelé la "schizophrénie administrative". C'est pour moi un nouveau concept, je dois vous l'avouer, qu'il m'a semblé intéressant de découvrir avec les représentants des cantons. Ces représentants nous ont dit que cela allait quand même s'avérer relativement difficile pour les administrations cantonales d'être amenées à préparer des documents pour l'entraide internationale en matière d'évasion fiscale, mais de ne pas pouvoir utiliser les informations dont elles auraient connaissance à l'intérieur du pays.

J'évoque tout cela pour vous dire que nous sommes probablement maintenant au début et non pas à la fin de quelque chose. Nous devons nous attendre, dans les prochaines années, à ce que les cantons – ils l'ont déjà fait avec vigueur – revendiquent eux aussi avec encore plus de force l'égalité de traitement et nous conduisent



à mener la discussion aussi à propos de la question de l'évasion fiscale en Suisse.

J'en arrive au dernier point. Cela concerne la motion 10.3013 de la Commission de politique extérieure, qui propose de ne pas accorder l'entraide administrative lorsque des données ont été obtenues illégalement. Il s'agit évidemment là d'une réaction un peu épidermique et tout à fait compréhensible au cas que nous avons connu avec la France.

Mais, je dois vous le dire franchement, il s'agit pour moi de quelque chose de pas très sérieux. En effet, en réalité, dans la plupart des cas, nous ne savons pas comment les données ont été obtenues. Nous ne savons pas ce que signifie l'acquisition illégale de données; il y a des cas où c'est absolument évident, lorsque les données sont par exemple

AB 2010 S 277 / BO 2010 E 277

volées, et il y a des cas où la limite est beaucoup plus floue. Il va naturellement être difficile de déterminer comment appliquer cela, notamment dans les cas où des demandes d'entraide seraient fondées sur des informations que l'Etat faisant la demande considérerait comme acquises légalement mais que nous considérerions comme acquises illégalement. Cela va poser des problèmes de délimitation et d'application, et je ne crois donc pas beaucoup à cette motion.

D'un autre côté, le Conseil fédéral propose de l'accepter. Il semble voir, de son côté, comment l'appliquer. Je lui fais donc confiance et me réjouis de voir comment cela pourra être fait, mais je n'y crois pas beaucoup.

Fort de ces arguments, je vous invite à soutenir ces accords de double imposition tels qu'ils sont présentés, parce qu'ils représentent effectivement un pas en avant, globalement, pour notre pays et qu'ils représentent aussi le retour de notre pays sur la scène internationale avec une situation que nos partenaires étrangers sont en mesure de comprendre.

Jenny This (V, GL): Aus meiner Laienoptik haben wir wahrscheinlich gar keine andere Möglichkeit, als diesen Doppelbesteuerungsabkommen zuzustimmen. Allerdings habe ich persönlich Bedenken, dass durch diese Doppelbesteuerungsabkommen das Bankgeheimnis für Kunden aus dem Ausland faktisch aufgehoben wird. Mindestens die Rechtsstaatlichkeit – das können wir verlangen – muss auf jeden Fall erhalten bleiben, und das Prinzip der doppelten Strafbarkeit sollte und darf nicht aufgeweicht werden. Aber das ist, glaube ich, auch im Sinn des Bundesrates. Das Recht ist letztlich praktisch die einzige Waffe, die wir als kleiner Staat offenbar noch haben.

Ebenfalls müssen die Staaten – das wurde auch bereits gesagt – verpflichtet werden, widerrechtlich beschaffte Bankdaten nicht zu verwenden. Kollege Gutzwiller hat zwar darauf hingewiesen, dass dies wohl ein frommer Wunsch bleiben wird. Aber der Aufruf zur Hehlerei und zum kriminellen Handeln kann ja wohl nicht als Basis für zukünftige Verträge dienen. Das müsste ja auch anderen Staaten einleuchten. Sofern uns das nicht gelingt, werden die wenigsten mit Zugang zu entsprechenden Daten der Versuchung widerstehen, zu schnellem Geld zu kommen – es sei denn, die Boni seien derart hoch, dass die Erlöse aus dem illegalen Verkauf dieser Daten kleiner als die Boni sind. Ansonsten wird jeder, der zu schnellem Geld kommen will, versuchen, solche Daten zu verkaufen. Selbstverständlich müssen auch die Rahmenbedingungen für die Amtshilfe abschliessend in einem Bundesgesetz geregelt werden. Der Bundesrat ist offensichtlich auch dazu bereit. Aber illegal erworbene Daten dürfen ausdrücklich nicht als Grundlage für Amtshilfe gelten. Ich weiss, auch das ist schwierig.

Die Kommission vertritt offensichtlich ebenfalls die Auffassung, dass von den Vertragsstaaten ein Begleitschreiben eingeholt wird, in dem diese ausdrücklich festhalten, dass sie die Schweizer Rechtsauffassung akzeptieren. Das scheint mir aufgrund der laufenden Diskussionen ausserordentlich wichtig zu sein. Unter diesen Rahmenbedingungen könnte das Bankgeheimnis einigermaßen aufrechterhalten werden. Der automatische Informationsaustausch wäre somit ebenfalls ausgeschlossen, und damit würde das Vertrauen in den Finanzplatz Schweiz auch wieder gestärkt.

Herr Bundesrat, nach den jüngsten Vorkommnissen mag ich diesem Frieden allerdings nicht ganz trauen. Die die Schweiz umgebenden Staaten haben sich mit ihrer miserablen Finanz- und Sozialpolitik in den Sumpf geritten. Obwohl sie ihr Desaster selbst verschuldet haben, sind ihnen nun offensichtlich alle Mittel – auch illegale – recht, damit die Schweiz zum Sündenbock gestempelt wird. Das kann nicht sein! Für Milliardenbeiträge für Infrastrukturen und Studienplätze sind wir offensichtlich höchst willkommen, aber ansonsten sollen wir gerupft und ausgenommen werden wie Weihnachtsgänse. Das stelle ich mir definitiv nicht unter einer Partnerschaft vor. Ich nehme an, der Bundesrat tut das auch nicht.

Stähelin Philipp (CEg, TG): Wir haben diese Doppelbesteuerungsabkommen auch in der WAK behandelt. Meines Erachtens hat sich nun betreffend das Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine



gewisse Änderung in der Ausgangslage ergeben: Als wir in der WAK zugestimmt haben, war uns nämlich noch nicht bekannt, dass ein neues Gesetz, der "Foreign Account Tax Compliance Act", in den USA offenbar unmittelbar vor dem Erlass steht. Kurz zusammengefasst will dieser Act, wenn ich das richtig verstanden habe, beispielsweise Schweizer Banken verpflichten, den amerikanischen Steuerbehörden ihre Kundenbeziehungen zu Amerikanern, auch solchen mit Wohnsitz in der Schweiz, bekanntzugeben – ihre Kundenverbindungen bekanntzugeben, aber selbstverständlich auch die entsprechenden Angaben zu liefern. Wenn sie das nicht tun, sollen hohe Quellensteuern anfallen. Das entspricht etwas der neuen "Mode" der Amerikaner, ihr Recht in die ganze Welt ausstrahlen zu lassen.

Hier stelle ich mir die Frage, inwieweit das nun mit dem Doppelbesteuerungsabkommen verträglich ist, und zwar nicht nur mit dem Zusatz, sondern mit dem schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen generell. Im Prinzip haben wir hier einen Automatismus, es geht um einen automatischen Informationsaustausch – selbstverständlich nicht im Sinn der Amtshilfe, weil es ja nicht amtlich, sondern vom Finanzinstitut der amerikanischen Kunden hier in der Schweiz an die amerikanische Steuerbehörde erfolgt. Mir scheint das sehr problematisch zu sein. Ich möchte den Bundesrat bitten, uns dazulegen, wie das Verhältnis zwischen dem neuen amerikanischen Gesetz, das kommen soll, und unserem Doppelbesteuerungsabkommen aussieht. Ich muss sagen, das unterläuft doch die ganze Geschichte! Ich behalte mir die Zustimmung zum Abkommen mit den USA vorderhand noch vor.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Ich finde diese Aussprache oder diese Debatte, die wir heute Morgen zu diesen Doppelbesteuerungsabkommen führen, sehr eindrücklich. Wenn ich denke, mit welcher Heftigkeit und Vehemenz wir in den letzten Jahren unseren Vorbehalt gegen "OECD-26" verteidigt haben, sozusagen als Wahrzeichen unseres Bankgeheimnisses, das ja nicht verhandelbar war, und wenn ich jetzt sehe, mit welcher Ruhe und Sachlichkeit wir heute Morgen diesen Vorbehalt begraben, dann ist das doch sehr eindrücklich. Wir begraben damit auch jenen Teil des Bankgeheimnisses, den wir jahrelang verteidigt haben. Im Votum von Kollege Jenny habe ich noch eine gewisse Wehmut über diesen Abschied festgestellt, aber echten Widerstand habe ich auch aus seinem Votum nicht wirklich gehört.

Wahrscheinlich haben wir alle letztlich gewusst, dass das irgendwann zu Ende geht. Wir haben es hinausgezögert. Das Geschäft mit dem Schwarzgeld lief eben zu gut, um es freiwillig aufzugeben. Jetzt hat die Finanzkrise den Druck aus den anderen Ländern auf die Schweiz so gross werden lassen, dass wir eben nachgeben mussten. Ich finde es schon ein Phänomen auch für unser Land, dass wir jahrelang an etwas stur festhalten, und wenn dann der Druck zu gross wird, vor allem der Druck aus dem Ausland, geben wir nach und sind unglaublich wendig und schnell und auch äusserst flexibel. Ich muss sagen, Herr Bundesrat, 18 solche Abkommen in einem Jahr, das muss man uns mal nachmachen. Ich glaube also, wir haben hier doch äusserst flexibel reagiert.

Ob diese jahrelange Abwehrhaltung der Schweiz bis zur letzten Sekunde unserem Land insgesamt mehr genützt oder geschadet hat? Da gehe ich davon aus, dass unsere Grosskinder das dann mal in den Geschichtsbüchern nachlesen können. Ich glaube nicht, dass wir das heute schon beurteilen können. Was mich interessiert, ist aber jetzt, wie die Zukunft aussieht. Da sind zwei Punkte, die mich beschäftigen:

Erstens beschäftigt mich ganz konkret die Umsetzung dieser Doppelbesteuerungsabkommen – ich möchte nicht wiederholen, was bereits gesagt worden ist. Wir haben bei der ganz konkreten Umsetzung jetzt zwei Möglichkeiten: Wir können unkomplizierte, schnelle, effiziente Verfahren mit

AB 2010 S 278 / BO 2010 E 278

einer Amtshilfeverordnung oder dann hoffentlich auch bald mit einem Amtshilfegesetz haben. Oder wir können versuchen, mit langen Verfahren, mit Spitzfindigkeiten jetzt noch jede Lücke auszunutzen, um eben das, was die anderen beim Aushandeln der Doppelbesteuerungsabkommen nicht gemerkt haben, noch in diese Verfahren einfließen zu lassen. Ich gehe davon aus, dass das zu neuen Provokationen führen würde, und ich glaube nicht, dass das produktiv wäre.

Zweitens beschäftigt mich, wenn ich in die Zukunft schaue, noch etwas ganz anderes, und zwar der Zugang zum europäischen und auch zum amerikanischen Markt für unsere schweizerische Finanzindustrie. Wir wissen, dass dieser Zugang immer schwieriger wird, wir wissen, dass diese Türen zugehen. Was mir Sorge macht, ist, dass wir mit diesen Doppelbesteuerungsabkommen diesbezüglich, in Bezug auf einen gesicherten, unbeschränkten Zugang zum europäischen Markt, überhaupt nichts gewonnen haben – wir haben nichts erhalten, wir konnten nichts dafür einhandeln. Aus meiner Sicht fehlt auch nach wie vor die Strategie, wie wir uns diesen Zugang sichern wollen.

Der Finanzminister hatte einmal den Mut, laut auszusprechen, wie wir diesen Zugang wahrscheinlich verhan-



deln müssten, wie wir ihn wahrscheinlich überhaupt bekommen könnten. Er wurde dann mit harschen Reaktionen eingedeckt. Ich hoffe, Herr Bundesrat, Sie haben weiterhin den Mut, offen und deutlich zu analysieren, dass die Schweiz, wenn sie den Zugang zum europäischen Markt will, auch etwas geben müssen; dann wird sie höchstwahrscheinlich auf die europäischen Regeln einsteigen müssen. Was das bedeutet – Stichwort: automatischer Informationsaustausch –, das wissen wir. Im Moment ist das die neue Tabuzone geworden. Ich hoffe, dass wir uns mit diesem Thema ebenso nüchtern und sachlich auseinandersetzen können, wie wir das heute mit diesen Doppelbesteuerungsabkommen machen.

Zwei Punkte noch zum Schluss, zuerst zum Umgang mit den illegal beschafften Daten: Die Kommission hat versucht, hier einen Weg zu finden, wie die Schweiz gegenüber dem Ausland doch aufzeigen kann, dass sie das nicht dulden will. Ich finde, die Kommission ist hier sehr weise gewesen, indem sie keine zwingenden Vorgaben gemacht hat. Artikel 1ter ist eine Absichtserklärung, nicht mehr und nicht weniger. Das hat keinen verbindlichen Charakter; die Erklärung fordert den Bundesrat auf zu sagen, dass wir das nicht mehr möchten. Auch die Kommissionsmotion verstehe ich so, dass sie nicht zwingend ist, dass die Aussage darin nicht lautet: Wenn in zukünftigen Doppelbesteuerungsabkommen keine Klausel drin ist, dass für illegal beschaffte Daten keine Amtshilfe gewährt wird, würden diese Doppelbesteuerungsabkommen nicht akzeptiert. Von daher finde ich: Es ist nett, es ist eine rhetorische Angelegenheit – aber es ist nicht mehr als das.

Zweitens und damit zum Schluss noch kurz zur innerstaatlichen Situation: Ich möchte nicht wiederholen, was Kollege Berset gesagt hat. Die Finanzdirektoren werden aber darauf dringen, dass sie die gleichen Rechte wie ausländische Steuerbehörden haben, wenn sie einem Steuerhinterzieher auf der Spur sind. Auch da, finde ich, sollten wir uns nichts vormachen. Das werden wir den Kantonen gewähren müssen. Ich habe absolut Verständnis dafür, dass die Kantone die gleichen Rechte haben wollen. Das hat nichts mit gläsernem Bürger zu tun, sondern es hat damit zu tun, dass die Kantone, wenn sie einem Steuerhinterzieher auf der Spur sind, auch das Anrecht haben, Bankdaten einsehen zu können.

In diesem Sinne unterstütze ich selbstverständlich alle diese Doppelbesteuerungsabkommen und freue mich auf zukünftige sachliche Diskussionen, wenn es um weitere heikle Angelegenheiten gehen wird.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Ich glaube, es ist doch richtig, dass das Votum von Frau Kollegin Sommaruga etwas relativierend beurteilt wird. Es wurde im Votum von Frau Kollegin Sommaruga der Eindruck erweckt, als ob die Schweiz solitär, allein eingeknickt sei und als Folge dieses alleinigen und solitären Einknickens diese Öffnung gegenüber den OECD-Bestimmungen erreicht wurden. Dem ist in dieser Absolutheit nicht so.

Die Schweiz ist international in eine Welt eingebettet, und es können Situationen entstehen, denen die Schweiz aufgrund internationaler Entwicklungen nicht ausweichen kann. Die Schweiz aber hat es bewusst so gehalten und zielstrebig darauf hingewirkt, dass ein Eingehen auf die OECD-Bestimmungen nicht alleine, sondern zusammen mit anderen Staaten erfolgt, die uns beispielsweise im Bereiche der Finanzdienstleistungen Konkurrenz machen. Die Schweiz hat nicht einfach von sich aus voraussetzungslos gesagt, sie gebe nach, sondern es wurde darauf hingearbeitet, dass vergleichbare Länder mit vergleichbaren Gegebenheiten, wie wir sie hatten, parallel dazu eben auch auf diese OECD-Bestimmungen eingegangen sind.

Dies ist ein fundamentaler Unterschied. Es ist nicht das passiert, was man hätte befürchten können, nämlich dass andere Länder in dem Zustand belassen sind, den wir vorher hatten, sondern es wurde danach getrachtet, dies parallel mit anderen Ländern zu erreichen. Wir haben das geschafft. Es gibt heute kein Land mehr auf der Welt, das diese OECD-Bestimmungen nicht einhält. Wir haben etwas geschafft, nämlich gleich lange Spiesse zu haben wie das Ausland. Dieser fundamentale Unterschied zu einer reinen Alleinstrategie ist an sich bemerkenswert, und es gebührt sich auch, ihn im Parlament förmlich zur Kenntnis zu nehmen.

Bezüglich des automatischen Informationsaustausches ist die Sache bedeutend anders, als sie bezüglich dieser OECD-Situation war. Es sind Mittel und Wege zu finden und Mittel und Wege zu suchen, die für ausländische Staaten, und vor allem auch für europäische Staaten, eine Situation zu schaffen vermögen, von der selbst die ausländischen Staaten letztlich sagen müssen: Dies ist faktisch und von der Effizienz her bedeutend wichtiger und bedeutend effizienter, als dies der automatische Informationsaustausch ist. Es steht nun eine Kombination zur Debatte, nämlich Verhandlungen mit dem Ziel, eine Abgeltungssteuer auf Erträgen einzuführen und eine Lösung mit den ausländischen Staaten zu finden bezüglich desjenigen Geldes, das heute unversteuert auf den Banken liegt. Das sind Ansatzpunkte, die um einiges wirkungsvoller sind, als es der Informationsaustausch wäre. Es ist etwas zu einfach zu sagen: Wir geben bei der geringsten Aufforderung an uns nach und lassen jeden Widerstand einbrechen. Ich bin nach wie vor optimistisch, dass eine Umgestaltung des Finanzplatzes geschehen wird und dass im Bewusstsein dessen mit den ausländischen Staaten eine Einigung, wie ich sie vorgehend skizziert habe, erreicht werden kann.

Dann müssen wir uns noch ganz klar bewusst sein: Die Fokussierung unserer Politik ausschliesslich auf Eu-



ropa ist, zumindest was den Finanzplatz anbetrifft, nicht absolut richtig. Die Zukunft unserer Wirtschaft, auch der Realwirtschaft, liegt in weitgehendem Masse in Ländern, die nicht der EU angehören. Die entscheidenden Dynamismen und die entscheidenden Fortschritte geschehen im Verkehr mit anderen Ländern. Es ist wichtig, gerade auch im Hinblick auf solche Länder, etwas zu erhalten und zu schaffen, das uns stark gemacht hat, nämlich die Achtung der Privatsphäre. Zwischen Steuerehrlichkeit und Privatsphäre besteht kein Widerspruch. Wir sind gehalten, Mittel und Wege zu finden, den vermeintlichen Widerspruch aufzulösen und offensiv im Ausland bekanntzugeben, dass wir eine neue Strategie fahren werden.

David Eugen (CEg, SG), für die Kommission: Ich möchte noch kurz auf einige Voten eingehen. Liliane Maury Pasquier hat darauf hingewiesen, dass es vielleicht besser wäre, wenn wir multilaterale Lösungen finden würden, die Fiskallandschaft quasi weltweit regeln würden. Ich finde, für die Schweiz ist das bilaterale Vorgehen über die Doppelbesteuerungsabkommen nach wie vor der richtige Weg. Auch die Abkommen, die vor Ihnen liegen, zeigen doch, dass in den Ländern sehr unterschiedliche Verhältnisse bestehen. Gerade bei der Art und Weise, wie die Länder ihre Steuern

AB 2010 S 279 / BO 2010 E 279

erheben, bei der Frage, welche Steuern sie erheben, und bei der Art und Weise, wie sie dabei mit ihren Bürgern umgehen, gibt es sehr grosse Unterschiede. Was ich im Rahmen dieser internationalen Abkommen nicht opfern möchte, ist das gute Verhältnis, das in der Schweiz zwischen den Steuerbehörden und den Steuerpflichtigen im Prinzip herrscht.

Wir haben diesbezüglich sehr viele positive Einrichtungen, um die uns andere Länder beneiden. Insbesondere können unsere Unternehmen die Dinge immer wieder mit den Steuerbehörden klären, auch Fragen, die für ihre Zukunft, für den Standort in der Schweiz sehr wichtig sind. Ich nenne wieder das Beispiel der Verrechnungspreise, aber auch die Abschreibungen, die Umschreibung der geschäftsmässig begründeten Aufwendungen. All das ist in unserem Land geregelt. Aber auch im Gespräch mit den Steuerbehörden werden in Einzelfällen konkrete Lösungen gesucht.

Ich behaupte, dass das für die Schweiz ein riesiger Standortvorteil ist. Andere Staaten haben ganz andere Praktiken. Sie gehen stark polizeilich vor, sie haben ein stark kriminalisierendes Steuerrecht. Dass die Polizei und der Richter hinter jedem Steuerpflichtigen stehen, ist auch eine Möglichkeit, da können die Staaten selber wählen. Ich finde, dass die multilaterale Entwicklung etwas in diese Richtung geht, vor allem in der OECD. Ich wäre sehr skeptisch, wenn wir uns auch in diese Richtung bewegten. Wir sollten bei dem bleiben, was sich bei uns – auch aufgrund der direkten Demokratie – als Steuerordnung entwickelt hat, und das nicht ohne Not irgendwelchen multilateralen Bestrebungen preisgeben.

Ich möchte hier auch unterstreichen – das ist ein zweiter Punkt –, was die Amtshilfeverordnung betrifft: Nach meiner Überzeugung sind die Artikel 6 bis 8 des Entwurfes des Bundesrates rechtsstaatlich nicht genügend. Was er im Verordnungsentwurf an Kompetenzen für Zwangsmassnahmen einräumt, genügt so nicht. Es ist weder bezüglich der Voraussetzungen hinreichend klar noch bezüglich der konkreten Massnahmen, noch bezüglich der Grenzen. Ich bitte den Bundesrat, hier noch einmal ganz genau über die Bücher zu gehen und das entsprechend zu korrigieren. Ich habe es wiederholt: Ich finde, dass wir möglichst bei unseren bewährten Regeln bleiben sollten, die wir bei der Durchsetzung des Steuerrechts in unserem Land haben. Wir müssen einige Korrekturen vornehmen.

Das Verhältnis zu den Banken, die Auskunftspflichten der Banken sind erwähnt worden. Aber auch dort müssen wir – das ist der dritte Punkt – die rechtsstaatlichen Verfahren beachten. Es wurde hier gesagt – ich glaube, Frau Sommaruga hat es gesagt –, wir müssten möglichst schnell vorgehen; wir sollten keine langen Verfahren machen. Ich muss einfach sagen: Ich bin auch dafür – speditiv, das ist okay. Aber die rechtsstaatlichen Verfahren, das rechtliche Gehör – die Leute müssen sich auch gegen Eingriffe wehren können –, das gehört bei uns zum verfassungsmässigen Recht. Bei uns kann man nicht einfach in die Häuser gehen, Akten durchsuchen, beschlagnahmen und machen, was man will. Wir sind kein Polizeistaat; wir sind ein Rechtsstaat. Man kann eingreifen; es müssen aber klare Voraussetzungen geschaffen werden. Es muss klar gesagt werden, wer eingreifen darf, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Nachher haben wir einen Richter, der prüft: Haben die Behörden korrekt gehandelt? Wenn sie nicht korrekt gehandelt haben, dann werden die Verfügungen aufgehoben.

Wir haben jetzt einen Fall, bei dem das Bundesverwaltungsgericht administrative Verfügungen aufgehoben hat, weil es zum Schluss gekommen ist, die gesetzliche Grundlage sei nicht hinreichend gewesen. Das entspricht der Gewaltentrennung. Diese Prüfung ist Sache der Justiz, sie hat das Recht dazu. Ich bitte den Bundesrat, das auch zu beachten. Man kann natürlich immer über die Justiz schimpfen. Viele sind nicht zufrieden mit Urteilen,



von welchen sie betroffen sind. Doch das gehört dazu. Ich finde auch, dass die Haltung, immer Druck zu machen, gegen den Rechtsstaat anzugehen und zu sagen, er verzögere nur die Verfahren und benachteilige eigentlich die Administration, nicht angebracht ist.

Ich möchte mich auch gegen die Argumentation wenden, dass wir in der Schweiz den Administrativbehörden die gleichen Rechte und Pflichten einräumen müssten wie andere Staaten. Das stimmt überhaupt nicht. Es ist unser Souverän, der entscheidet, was in der Schweiz gilt, welche Rechte und Pflichten die Steuerbehörden und die Steuerpflichtigen haben. Es kann keine Rede davon sein, dass wir uns hier nach den Regeln beispielsweise Deutschlands, Frankreichs oder Italiens richten müssten. Diese Gleichstellung von ausländischen Behörden mit Schweizer Behörden ist also nicht zutreffend. Ich bin der Meinung, dass wir uns da durchaus auch im Positiven unterscheiden dürfen, insbesondere was das Verhältnis der Behörden zu den Bürgern betrifft; hier haben wir – ich unterstreiche das nochmals – eine andere Tradition als viele andere Staaten. Ich finde, dass wir die auf keinen Fall aufgeben sollten.

Kollege Stähelin hat noch einen Punkt – was die Amerikaner machen – angesprochen, der auch mich beschäftigt. Die Amerikaner haben zuerst auf die Frage, wie sie das Steuerrecht im eigenen Land möglichst durchsetzen wollen, nicht so reagiert, dass sie mehr Leute eingestellt haben, sondern sie haben unter Strafanordnung Privaten, insbesondere den Banken, den Befehl gegeben, das und das zu tun. Das ist grob gesagt die amerikanische Richtung, wie sie ihr Steuerrecht durchsetzen. Das Problem ist jetzt, dass sie das globalisieren. Und jetzt kommen sie und verlangen, dass nicht nur die amerikanischen Banken das und das tun müssen, sondern dass alle Banken auf der ganzen Welt das amerikanische Steuerrecht vollziehen müssten; der Befehl wird in Washington ausgegeben, worauf die ganze Welt das machen muss. Ich denke, dass das eine problematische Rechtsentwicklung ist. Man muss sich auch mal vorstellen, wir Schweizer würden umgekehrt amerikanischen Unternehmen irgendwelche Befehle geben, wonach sie für Schweizer Interessen dies oder jenes zu machen hätten. Das finde ich eine bedenkliche internationale Entwicklung. Ich finde auch, dass die Amerikaner eigentlich auch hier die Grenzen ihrer eigenen Staatsmacht beachten sollten. Vor allem wenn sie Institutionen und Unternehmen in anderen Staaten bestrafen, weil diese nicht die amerikanischen Weisungen befolgen, wird eine Grenze überschritten, was doch problematisch ist.

In dem Sinne, finde ich, müssen wir zu unserer eigenen Rechtsordnung Sorge tragen. Wir müssen unsere eigene Rechtsordnung auch verteidigen. Aber, und das machen wir ja auch heute, wir passen diese auch den internationalen Standards an. Das wollen wir überall machen, auch in der Finanzmarktregulierung.

Aber wir wollen das eigenständig tun und gemäss unserer eigenen Tradition. Da gibt es keine Befehle von aussen, von Washington oder von anderen Ländern, wie wir das zu tun haben. Ich glaube, das ist unser gutes Recht als eigenständiges Land, dass wir diese Aufgabe erfüllen. Im Übrigen behaupte ich Folgendes: Wenn ich die Geldwäscherei-Gesetzgebung anschau, kann ich sagen, dass wir uns in keiner Weise schämen müssen. Ich glaube, die Schweiz ist das Land, das jetzt eine Gesetzgebung analog zu internationalen Standards wirklich umgesetzt hat. Viele andere Länder haben zwar vieles zu Papier gebracht, aber die reale Umsetzung bei den Behörden und bei den Verantwortlichen läuft auf einem ganz anderen Geleise.

Also in dem Sinne – und das möchte ich eigentlich ausdrücklich auch jenen Rednern sagen, die da die Schweiz etwas schwarz sehen – möchte ich auch sagen, dass wir uns überhaupt nicht in die Schmutzdecke drängen lassen müssen. Das ist nicht richtig. Wir ziehen jetzt bei den Standards nach. Wir machen unsere Gesetze, wie wir es selbst für richtig halten. Wir sind auch eine rechtsstaatliche Demokratie. An diesen Prinzipien halten wir fest. Wir müssen uns diesbezüglich von anderen Ländern keine Vorschriften machen lassen.

Ich bitte Sie, diese Abkommen auch in diesem Sinne zu genehmigen.

AB 2010 S 280 / BO 2010 E 280

Fetz Anita (S, BS): Nach dem Votum des Kommissionssprechers möchte ich hier schon noch zwei, drei Sachen anfügen. Selbstverständlich ist es immer unser souveräner, eigenständiger Entscheid, welche Abkommen wir eingehen, welche Gesetze wir haben und wie genau wir diese auch einhalten. Ich möchte aber einfach der Ordnung halber daran erinnern, dass es die Schweizer Banken waren, die 2001 dem QI-Abkommen der Amerikaner zugestimmt haben, das das Ende des Bankgeheimnisses eingeleitet hat. Ich war damals selber in einem Aufsichtsrat einer Bank, das war eine Riesenübung. Da hat man sozusagen mit vorausseilendem Gehorsam auf wirtschaftlichen Druck reagiert. Das war nicht die offizielle Schweiz, es war nicht die politische Schweiz, es waren nicht die Parlamente, und es war nicht der Bundesrat. So viel Geschichtstreue muss in dieser Auseinandersetzung sein.

Was ich wichtig finde bei der heutigen Debatte, ist, dass wir uns sachlich und – das können wir auch durchaus



– selbstbewusst mit diesen Doppelbesteuerungsabkommen beschäftigen. Es ist eine Frage der Haltung, die man einnimmt. Wenn man etwas Kritisches sagt – zum Beispiel hat ja jetzt eine staatstragende Partei eine Weissgeldstrategie zur Debatte gestellt –, dann finde ich es nichts anderes als richtig, dass man ordentlich darauf eingeht und sich mit den Inhalten auseinandersetzt. Zu diesen Inhalten gehört, dass wir in der Schweiz einen sauberen Finanzplatz wollen und dass das unser bestes Argument dafür ist, dass er qualitativ hochstehend und rechtssicher ist.

Was wir jetzt jedoch seit den Verfehlungen von UBS-Managern in den USA erleben, ist eine dauernde Infragestellung der Rechtssicherheit, die natürlich dem heutigen Finanzplatz weit mehr schadet, als wenn wir uns heute sachlich und kühl damit auseinandersetzen, dass die Schweiz jetzt das "OECD-26"-Abkommen annimmt. Das ist eine natürliche Entwicklung; die Rechtsunsicherheit, die seit mehr als zwei Jahren herrscht, ist aus meiner Sicht das grösste Problem für den Finanzplatz Schweiz. Durch sie gehen viele Kunden verloren, und je länger wir die Debatte und den Entscheid hinausschieben, die Voraussetzungen für die Sauberkeit des Finanzplatzes selbst in die Hand zu nehmen, desto länger wird diese Rechtsunsicherheit anhalten. Zu diesen Voraussetzungen gehört – wie gesagt, eine staatstragende bürgerliche Partei hat das vorgeschlagen –, dass keine un versteuerten Gelder entgegengenommen werden. Das ist eigentlich eine absolute Selbstverständlichkeit, das kann heute jede Bank selbst sofort in Eigenverantwortung einführen; es gibt Banken, die das bereits machen. Weiter gehört dazu, dass wir uns in zügiger Art und Weise damit auseinandersetzen, dass es keinen Grund gibt, schwere, fortgesetzte Steuerhinterziehung nicht dem Steuerbetrug gleichzusetzen; das hat der Bundesrat in seinem Strategiepapier auf das Postulat Graber Konrad ja auch vorgeschlagen.

In diesem Sinne können wir durchaus selbstbewusst auftreten und auf Augenhöhe mit dem Ausland verhandeln, aber erst, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Diese zwei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Schweiz selbstbewusst – nicht nur mit Europa, sondern auch mit den anderen Finanzplätzen der Welt – verhandeln kann. Selbstverständlich ist das heute eine Konkurrenzsituation, aber in dieser können wir punkten mit Sauberkeit, Superqualität und Perfektion. Das sind die USP des Schweizer Finanzplatzes, nicht die Entgegennahme unverteuerter Gelder.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Vor genau einem Jahr habe ich den Rückzug dieses ominösen Vorbehaltes gegenüber Artikel 26 Absatz 5 des OECD-Musterabkommens bekanntgegeben. Es war damals eine sehr aufgeheizte Stimmung im Land. Landauf, landab hat man gefragt: Was ist da geschehen?

Wer sich aber vorher mit den Entwicklungen auf dem internationalen Parkett beschäftigte, musste damit rechnen, dass sich dieser Standard, Artikel 26 des OECD-Musterabkommens, als Weltstandard etablieren würde. Die Frage war eigentlich nur noch wann. Die Voraussetzungen waren dergestalt, dass die G-20 im Februar des letzten Jahres in Zusammenarbeit mit der OECD gesagt haben, auf der Suche nach Geldmitteln müssten sie auf den Fiskus der Länder zugreifen, in denen die Gefahr besteht, dass man unverteuerte Gelder zulässt. Dieser Geldbedarf ist enorm. Wenn Sie sich vergegenwärtigen, dass allein die USA im letzten Jahr das Defizit um 1800 Milliarden Dollar erhöht haben, dann sehen Sie, dass das eine unvorstellbare Summe ist, fast abstrakt. In Deutschland wird man heute in der Budgetdebatte in Berlin für dieses Jahr zusätzliche Schulden von umgerechnet 120 Milliarden Schweizerfranken beschliessen.

Alle fragen sich natürlich, wie und wann dieses Geld zurückbezahlt werden wird. Wenn man auf der Suche nach Geld ist – das kann ich Ihnen als Finanzminister sagen –, dann kommt einem sehr viel in den Sinn. Dann geht man ums Haus herum und dreht jeden Stein um und schaut, ob da noch etwas hervorkommt. Aus dieser Optik war diese Finanz- und Schuldenkrise, die sich in den Jahren 2007 und 2008 anbahnte, ein Präludium zu dem, was sich nachher abgespielt hat. Es war nicht überraschend, dass die G-20 die OECD für dieses Vorhaben eingespannt haben.

Die Frage war, zu welchem Zeitpunkt wir diesen Vorbehalt, der sich ja justament auf die Gewährung der erleichterten Amtshilfe bezog, zurückziehen wollen. Hätte ich das im Dezember 2008 gemacht, dann hätten Sie mich alle für verrückt erklärt. Denn dann, Frau Ständerätin Fetz, wären die Gelder, die einfach eine Realität sind, nach Hongkong, Singapur, Macau usw. abgewandert; sie wären abgewandert. Deshalb haben wir es in jener Woche des 13. März 2009 zusammen mit allen relevanten Finanzplätzen – Hongkong, Singapur, Luxemburg, Österreich, Monaco und wie sie alle heissen – fertiggebracht zu sagen: Wir machen eine gemeinsame Aktion.

Heute gilt dieser OECD-Standard als Weltstandard. Auch die Vereinigten Staaten von Amerika sind ja Mitglied der OECD. Auch sie werden nicht darum herumkommen – wie immer jetzt diese Entwicklungen verlaufen, auch bei der Levin-Tax werden sie nicht darum herumkommen –, sich zu erklären, wenn sie über diesen Standard hinausgehen wollen. Einfach "par ordre du Mufti" werden sie das nicht tun können. Wir verfolgen natürlich diese Entwicklungen schon, und von der Levin-Tax haben wir bereits seit drei Jahren Kenntnis. Einmal heisst



es, sie werde morgen beschlossen; dann wieder heisst es, sie sei verschoben. Die Entwicklungen sind also noch ungewiss. Wir verfolgen sie – wie auch Herr Ständerat Stähelin – mit Sorge.

Nun, was ist ein Doppelbesteuerungsabkommen? Eigentlich müsste der richtige Titel "Doppelbesteuerungsverhinderungs-Abkommen" lauten. Denn es geht ja letztlich darum, nicht nur diese erleichterte Amtshilfe – die hier jetzt absolut im Zentrum stand, auch in Ihrer Debatte – zu gewähren, sondern auch zu verhindern, dass die Wirtschaft im Herkunfts- und im Quellenland, also doppelt, besteuert wird. Ich muss Ihnen sagen: In dieser Hinsicht ist der Werkplatz in einer viel grösseren Gefahr als der Finanzplatz. Es ist kein Wunder, dass mich wenige Tage vor diesem 13. März der Chef eines grossen Konzerns in diesem Land angerufen hat und gesagt hat: Bitte schaut, dass wir nicht auf diese graue Liste kommen bzw. von dieser Liste entfernt werden, denn wir müssten doppelte Steuern entrichten, wenn wir keine Doppelbesteuerungsabkommen mehr haben.

Das heisst, wenn z. B. ein Beteiligungsgewinn im Herkunftsland nicht mehr zum Abzug zugelassen wird, dann ist natürlich die Holdingkonstruktion in der Schweiz nicht mehr attraktiv; dasselbe gilt für Zinsen und Lizenzen und für alle Zuflüsse, die aus dem Herkunftsland von Tochtergesellschaften von schweizerischen Holdings kommen. Das ist ein ganz wichtiger Punkt, und ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Doppelbesteuerungsabkommen primär ein Begleitinstrument für die Investitionen unserer Wirtschaft im Ausland sind. Wenn wir dieses Instrument verlieren, dann verlieren unsere Unternehmen die Motivation, im Ausland zu investieren. Deshalb dürfen wir uns – bei allem Respekt vor diesen Fragen des Finanzplatzes – nicht nur darauf konzentrieren, sondern wir müssen immer auch den Werkplatz im Auge behalten.

AB 2010 S 281 / BO 2010 E 281

Nun hat der Bundesrat ja wie gesagt am 13. März des letzten Jahres diesen Vorbehalt zurückgezogen; er hat das anschliessend in einem eindeutigen Verfahren abgewickelt. Es war von Anfang an eine klare Strategie dahinter, entgegen dem, was gelegentlich medial gesagt wurde. Es heisst dann immer, der Bundesrat habe keine Strategie. Nächstes Jahr gibt es eine Sonnenfinsternis, und wir haben auch keine Strategie für die Sonnenfinsternis. Der Bundesrat hat nach diesem 13. März sogleich die Eckwerte bestimmt, innerhalb derer diese Doppelbesteuerungsabkommen künftig abgewickelt werden. Diese Eckwerte bezogen sich auf die Beschränkung, auf den Informationsaustausch auf Anfrage, auf das Verbot von "fishing expeditions", auf die Beschränkung auf unter das Abkommen fallende Steuern, auf die Reziprozität, auf die Subsidiarität, auch auf die Rückwirkung. Herr Ständerat David hat Letzteres erwähnt; das ist für uns ein ganz wichtiger Punkt. Alle diese Eckwerte haben wir ja auch mit Ihrer Kommission besprochen. Das geschah in Zusammenarbeit mit dem Parlament.

Anschliessend haben wir begonnen, diese neuen Doppelbesteuerungsabkommen zu verhandeln, weil die OECD im Auftrag der G-20 gesagt hat, dass man bis Ende 2009 zwölf neue Doppelbesteuerungsabkommen nachweisen müsse, um von dieser ominösen grauen Liste, die vor allem eben für den Werkplatz schädlich wäre, gestrichen zu werden. Das ist uns gelungen. Wir haben heute 19 solcher Doppelbesteuerungsabkommen paraphiert, und wir sind jetzt dabei, fünf davon zu ratifizieren. Ich möchte Ihnen für die gute Aufnahme danken, die diese fünf Abkommen in der Debatte gefunden haben. Ich bin jetzt guter Hoffnung, dass Sie diese fünf Doppelbesteuerungsabkommen anschliessend ratifizieren werden.

Wir haben sodann – nicht zuletzt auch zusammen mit der Kommission – erklärt, es brauche einen klaren Begleitmechanismus, um zu sagen, wie das Verfahren aussieht, nach dem diese Abwicklungen stattfinden müssen. Das führte dann zur Amtshilfeverordnung, mit der wir diese ersten Abkommen abgewickelt haben. Diese Amtshilfeverordnung ist auch das Gerippe für ein zu erwartendes Amtshilfegesetz. Sie können davon ausgehen, dass im Wesentlichen das, was wir jetzt in der Verordnung geregelt haben, dann auch ins Gesetz hineingeschrieben wird. Es gibt zwei, drei Ergänzungen dazu; Herr Ständerat David und auch andere haben darauf hingewiesen. Dieses Verfahren soll als ordentliches Gesetzgebungsverfahren, aber zügig abgewickelt werden. Gewisse Dinge sind eben nicht auf Verordnungs-, sondern auf Gesetzesstufe zu regeln. Deshalb legen wir grössten Wert auf diese Regelung.

In der OECD – und das erleichtert uns die Geschichte – hat man eingesehen, dass man nicht mehr so verfahren kann, wie das geschah – Herr Ständerat Reimann hat darauf hingewiesen. Man hat gesehen, dass man jetzt die Einhaltung des Musterabkommens überprüfen muss. Die OECD ist dabei, ein Peer-Review-System, also ein Controlling-System einzuführen. Sie hat uns, nach den unliebsamen Zwischenfällen mit Generalsekretär Gurria, mit dem wir dann mehrfach gesprochen haben, in dieses Verfahren eingebunden. Die Schweiz wird also an diesen Peer Reviews teilnehmen.

Wir haben natürlich grösstes Interesse zu sehen, dass andere Länder dieses Musterabkommen auch einhalten. Es geht darum, dass man nicht wieder ausweichen kann, denn diese Gefahr ist gross. Es ist doch klar, dass man überall versuchen wird, noch etwas für sich herauszuholen – wenn ich nur schon sehe, was hier



bei uns abläuft: Herr David sagt, wir müssten jetzt strikt gewisse Regeln einhalten. Und der Nachbar zu seiner Rechten hat eine Viertelstunde vorher gesagt: Aufgepasst, dass wir nicht hinter den Standard von Artikel 26 des OECD-Abkommens zurückgehen! Diese Auseinandersetzungen werden jetzt stattfinden.

Zu den einzelnen Abkommen habe ich wenig zu sagen. Es ist in der Tat aber zu bemerken, dass wir jeweils individuell verhandeln. Es macht keinen Sinn zu versuchen, hier mit der OECD oder mit der Europäischen Union ein Pauschalabkommen zu treffen. Es gibt bei jedem Land Sondersituationen. Eine davon im Abkommen mit Deutschland ist erwähnt worden, nämlich die Frage der Besteuerung der Piloten der Swiss, die bei der Lufthansa arbeiten. Die Lösung dieses Sonderproblems haben Sie uns durch eine Motion beider Räte übertragen. Ich darf Ihnen sagen, dass wir hier auf gutem Wege sind, eine Lösung zu finden. Das ist ein typisches Beispiel dafür, dass man eben bilateral verhandeln muss. Auch die Frage der Quellensteuer und die Frage der Schiedsgerichtsbarkeit und andere Dinge sind wahrscheinlich bilateral besser regelbar als in multilateralen Abkommen.

Ein Wort zum Datenklau: Der Bundesrat verurteilt aufs Schärfste, was in Frankreich und in Italien diesbezüglich geschah. In beiden Fällen sind Daten auf illegale Weise beschafft worden; das sind nach schweizerischem Recht Straftatbestände, die es zu verfolgen gilt. Die Schweiz hat in beiden Fällen die entsprechenden Länder um Rechtshilfe ersucht; diese Gesuche laufen.

Mit Frankreich haben wir den Fall insofern abgeschlossen, als uns die französische Steuerverwaltung nach mehreren Gesprächen die Daten zurückgeliefert hat – natürlich eine Kopie. Das Original haben sie behalten; sie sind natürlich souverän im Umgang mit solchen Daten. Der französische Fiskus kann den Steuersubjekten einen höflichen Brief schreiben mit dem Inhalt: "Wir haben erfahren, dass Sie in Genf bei der und der Bank ein Konto haben. Was sagen Sie dazu?" Dann hat der Steuerpflichtige in Frankreich zwei Möglichkeiten. Wir können das aber nicht beeinflussen.

Frankreich hat sich weiter verpflichtet zu akzeptieren, dass wir aufgrund von gestohlenen Daten keine Amtshilfe leisten werden. Ich möchte das auch hier, Ihnen gegenüber, noch einmal zum Ausdruck bringen. Wir werden das nicht tun, auch nicht im Fall von Deutschland. Insofern bin ich auch durchaus bereit, eine Verschärfung in diese ganze Gesetzgebung aufzunehmen, denn sie entspricht der Absicht des Bundesrates.

Frankreich hat sich dann auch im Zusammenhang mit der Informationsverwendung gegenüber Drittstaaten erklärt, wobei natürlich im EU-Verbund qualifizierte Beziehungen bestehen und deshalb nicht verhindert werden kann, dass solche Daten auch an andere EU-Länder abgeliefert werden. Wir werden nun versuchen, sobald es möglich ist, mit dem deutschen Finanzminister eine gleiche Lösung herbeizuführen, wobei ich sagen muss, dass ich diese CD noch nicht gesehen habe. Ich weiss gar nicht, ob es die gibt. Es gibt einfach einmal die Behauptung, auch in den Medien. Alle reden von diesen CD, und sie sagen, es seien 1500 oder 3000 oder was weiss ich wie viele Namen darauf. Ich habe sie noch nicht gesehen, und solange ich sie nicht anfassen kann, kann ich das Problem auch nicht lösen. Aber es ist klar, dass wir auch hier agieren werden, einerseits mit Rechtshilfebegehren, andererseits indem wir die erleichterte Amtshilfe verweigern.

Einzelne Punkte haben Sie aufgebracht, die indirekt mit diesen Doppelbesteuerungsabkommen zu tun haben. Insbesondere ist auch die Frage der Behandlung der Kantone in diesem ganzen Prozess diskutiert worden. Da kann ich Ihnen sagen, dass natürlich die Behördenkontakte zwischen den Kantonen in Fiskal- und Steuerfragen – und das wissen alle von Ihnen, die einmal im Regierungsrat waren – nicht im Niemandsland stattfinden. Es muss mir niemand sagen, dass es hier keine Kontakte gibt. Sie sind zum Teil mehr oder weniger organisiert, aber man beginnt da nicht bei Null. Sicher ist aber, dass es keine entsprechende Regelung auf einer gesetzlichen Grundlage gibt. Die Kantone haben gesagt, als sie im Zusammenhang mit dieser Amtshilfeverordnung angehört wurden, sie seien willens, diese Verordnung zu akzeptieren. Sie stehen auch zu allen 18 Doppelbesteuerungsabkommen. Wir haben alle mit den Kantonen und auch mit der Wirtschaft besprochen. Aber wenn dann dieses Amtshilfegesetz kommt, dann möchten sie dieses Problem wieder thematisieren.

Dann werden wir darüber diskutieren müssen, und das führt dann automatisch auch zur Frage, ob man im Landesinnern die Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug aufrechterhalten soll oder nicht, und damit natürlich zur Gretchenfrage: Wie halten wir es mit dem

AB 2010 S 282 / BO 2010 E 282

Bankgeheimnis im Landesinnern? Bis jetzt ist es klar. Wenn diese Diskussion zu anderen Ergebnissen führt, kann es nur in Richtung einer Relativierung gehen. Der Bundesrat möchte das nicht. Der Bundesrat hat klar gesagt, er sei erstens gegen den automatischen Informationsaustausch mit dem Ausland – ich komme gleich noch darauf zurück –, und zweitens möchte er, dass das Bankgeheimnis im Landesinnern aufrechterhalten bleibt. Aber diese Diskussion wird kommen, darauf richte ich mich ein.

Jetzt die Frage: Sollen wir weiter gehen als die OECD-Standards? Diese Frage wurde auch von Frau Som-



maruga angesprochen. Wir haben jetzt mit der EU ein sogenanntes Koexistenzmodell, und dieses geht davon aus zu sagen, der automatische Informationsaustausch sei auf gleicher Stufe zu sehen, im Gleichgewicht mit der Zinsbesteuerung, also mit irgendeiner Art von Quellenbesteuerung, sage ich jetzt einmal. Solange wir das Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU haben, betrachtet auch die EU das als koexistent mit dem automatischen Informationsaustausch. An dem hält der Bundesrat fest. Wir wollen diesen automatischen Informationsaustausch nicht, denn das ist das Ende des Bankgeheimnisses.

Der Bundesrat möchte viel eher Hand bieten, das Zinsbesteuerungsabkommen auszuweiten. Man sagt immer wieder, es sei ja löchrig wie ein Emmentalerkäse. Ich weiss nicht, wie löchrig die Emmentalerkäse heute sind, früher waren sie ziemlich löchrig. Aber das ist nicht unsere Schuld, dieses Abkommen ist uns ja von der EU übermittelt und gewissermassen aufgezwungen worden. Deshalb erwarten wir, dass sich die EU jetzt Rechenschaft darüber abgibt, in welche Richtung eine solche Revision gehen könnte. Wenn sie so weit ist, wird sie sich an uns wenden.

Bei dieser Gelegenheit eine Randbemerkung: Alle diese Revisionsprojekte in der EU – sei es die Zinsbesteuerung, sei es die Betrugsbekämpfung, seien es andere Fiskalprojekte – sind alles vorläufig interne Projekte. Bis jetzt ist keine einzige Forderung in irgendeinem dieser Bereiche an die Schweiz ergangen.

Es gibt also auch keinen Grund zur Panik. Wir wissen zwar, dass die eine oder andere Forderung kommen wird. Aber im Augenblick ist es vonseiten Brüssels noch absolut still. Das ermöglicht uns, jetzt in Ruhe diese Probleme zu lösen, diese Doppelbesteuerungsabkommen nach dem OECD-Standard umzusetzen und uns gleichzeitig mit der Frage der Entwicklung des Finanzplatzes zu befassen. Deshalb hat ja der Bundesrat – das war dann der dritte Schritt – am 16. Dezember des letzten Jahres auf Initiative von Herrn Ständerat Graber eine neue Finanzplatzstrategie publiziert. Er möchte diese Strategie mit etwa 25 Massnahmen jetzt schrittweise umsetzen und damit dem Finanzplatz gegenüber zum Ausdruck ausbringen, dass er wieder eine Perspektive hat. Der Finanzplatz muss jetzt hier natürlich Konzessionen machen, das ist klar, das wissen wir. Aber man soll ihm auch eine Perspektive geben.

Zu dieser Perspektive, Frau Sommaruga, gehört auch der Marktzutritt, den Sie thematisiert haben. Dort ist es natürlich so, dass wir auf den Goodwill der Verhandlungspartner angewiesen sind; das muss ich sagen. Wenn die nicht wollen, dann haben wir schlechte Karten. Aber es sieht gar nicht so schlecht aus: Erste Gespräche mit Deutschland zeigen, dass man hier zu gewissen Zielen kommen kann. Die ersten Gespräche zeigen aber auch, dass der Protektionismus nicht nur in diesem Gebiet, sondern auch in anderen Gebieten wieder zu florieren beginnt und dass die WTO ihrerseits eigentlich Schwierigkeiten hat, ihre Ziele zu erreichen. Denn letztlich müsste die WTO ja in erster Linie daran interessiert sein, alle Arten von Protektionismus zu beseitigen. Deshalb werden wir hier pragmatisch – von Fall zu Fall, von Land zu Land – versuchen, diese Marktzutrittsfragen zu regeln.

Ich glaube, damit eigentlich die meisten Fragen, die Sie gestellt haben, beantwortet zu haben. Einzelne nehme ich als Anregungen mit. Beim zweiten Votum von Herrn David, das ein klein wenig fast einen bedrohlichen Unterton hatte, habe ich verstanden, dass wir mit diesem Amtshilfegesetz dann keinen leichten Gang haben werden. Wir werden Ihnen aber schon sehr bald entsprechende Vorschläge präsentieren, und dann wird es auch die Möglichkeit geben, die Fragen bezüglich der Abgrenzung von Amtshilfe und Rechtshilfe zu klären, die von Herrn Berset thematisiert worden sind. Dann haben wir eine saubere Basis zur Anwendung dieser Doppelbesteuerungsabkommen.

Ich möchte Ihnen empfehlen, auf diese fünf Abkommen einzutreten und sie nach den Vorstellungen der Kommission und des Bundesrates zu behandeln. Der Bundesrat ist aus den Gründen, die ich vorhin erläutert habe, einverstanden mit der Kommissionsmotion.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu